This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

AUSTRIA
LS

Die Aufhebung des Zeitungsstempels

und

die österreichische Presse.

Denkschrift

im Auftrage und auf Grund einer Enquête des Reichsverbandes österreichischer Buchdruckereibesitzer

verfasst von

Carl Junker.

Wien, 1901.

Adolf Holzhausen,

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker.

AUS
95
Digitized by Google

Forty
4

MAY 2 5 1922

Digitized by Google

Vorwort.

Seit seiner Gründung war der Reichsverband österreichischer Buchdruckereibesitzer in Wien bestrebt, eine Besserung der gesetzlichen Grundlagen der Zeitungsindustrie herbeizuführen, und aus den Kreisen der Buchdrucker hatten sich viele und zum Theil in sehr energischer Weise an dem Kampfe gegen den Zeitungsstempel betheiligt. In der Hauptversammlung des Verbandes am 18. November 1900 wurde daher beschlossen, die Wirkung des Gesetzes vom 27. December 1899, durch welches die österreichische Presse von einer Fessel befreit worden war, die sie mehr als ein Jahrhundert getragen, zu erforschen. Der Verband wollte dadurch einerseits die weitverbreitete Meinung, jene Massnahme habe nur sehr geringe Erfolge gehabt, richtig- und für später den unmittelbaren Einfluss dieses Gesetzes feststellen, andererseits die Gründe zeigen, weshalb unsere Zeitungsindustrie nicht plötzlich einen noch bedeutenderen Aufschwung nehmen konnte, und darlegen, mit welchen grossen Schwierigkeiten sie zu kämpfen habe.

Das Präsidium betraute mich mit der ehrenvollen und interessanten Aufgabe, das nöthige Material zu sammeln und dasselbe in einer Denkschrift zu verarbeiten.

Zu diesem Zwecke habe ich vorerst auf Grund der officiellen Postzeitungsliste und sonstiger jährlich erscheinender bibliographischer Hilfsmittel eine Liste aller jener Zeitschriften angefertigt, welche vor 1900 stempelpflichtig gewesen waren und anfangs 1901 noch bestanden. Ein Vergleich der Jahrgänge 1899 und 1900 dieser Quellen ergab sodann die Veränderungen im Abonnementspreis, in der Erscheinungsweise etc., welche genau vorgemerkt wurden. Hierauf veranstaltete der Reichs-

Digitized by Google

verband im März 1901 eine schriftliche Enquête, die den Zweck hatte, diese Angaben zu controlieren und solche Wirkungen der Aufhebung des Stempels, welche aus der Postzeitungsliste nicht zu ersehen waren, festzustellen. Der hierzu verwendete Fragebogen erbat Auskunft über die Veränderungen der einzelnen Blätter und, falls keine solchen vorgenommen worden wären, über die entgegenstehenden Gründe, insbesondere ob die Erhöhung der Herstellungskosten den Ausfall des Stempels paralysiert, weiters ob die Auflage eine Erhöhung erfahren, ob und in welchem Umfange die etwa gemachten Veränderungen den Papierconsum, die Druckkosten, die Kosten der Redaction vergrössert haben, ob endlich die Aufhebung des Zeitungsstempels zu besonderen Investitionen Anlass gegeben habe. Es wurden ferner Fragen gestellt über die Wirkungen der Aufhebung auf andere Blätter am Orte und in der Umgebung, ob neue Zeitungen entstanden, ob ausländische eine besondere Verbreitung gefunden haben. Schliesslich wurde gefragt, welche Massnahmen der Gesetzgebung oder der Selbsthilfe im Interesse der österreichischen Zeitungsindustrie, und zwar insbesondere auf dem Gebiete der Pressgesetzgebung und in postalischer Hinsicht nothwendig erachtet würden. Durch die Frage betreffend die Wahrnehmung der Wirkung auf andere Zeitungen am selben Orte war die Möglichkeit gegeben, neu entstandene Zeitungen, die etwa nicht auf anderem Wege eruiert worden waren, kennen zu lernen. Das Begleitschreiben enthielt die ausdrückliche Bemerkung, dass die Nichtbeantwortung des Fragebogens, falls die Veränderungen des Blattes nicht aus der Postzeitungsliste hervorgiengen, dahin gedeutet werden würde, dass die Aufhebung des Zeitungsstempels auf das betreffende Blatt ohne Wirkung gewesen sei. Der Fragebogen wurde an sämmtliche in der Liste enthaltenen und an die im Jahre 1900 neubegründeten Blätter — je nach der Sprache derselben mit deutschem, czechischem oder polnischem Text — versendet. Weiters wurden die schriftstellerischen Vereine, eine Anzahl Fachblätterverleger, die Buchdruckervereinigungen in den einzelnen Kronländern und einige grössere Inseratenbureaux ersucht, ihre Wahrnehmungen hinsichtlich der Wirkung der Aufhebung des Zeitungsstempels bekanntzugeben und auch das Publicum durch eine entsprechende Notiz in vielen Zeitungen zur Mitarbeit eingeladen.

Digitized by Google

Das quantitative und qualitative Ergebnis der Enquête war zufriedenstellend, da der deutsche Fragebogen in 138, der czechische in 13 und der polnische in 6 Fällen sehr eingehend beantwortet wurde. Durch die so erhaltenen Mittheilungen wurden sodann die bereits gesammelten Angaben richtiggestellt und in allen zweifelhaften Fällen durch Einsichtnahme in die Blätter selbst ergänzt. Auf diese Weise dürfte es gelungen sein die Wirkung, die die Aufhebung des Zeitungsstempels im ersten Jahre hatte, so genau, als dies für ein Privatunternehmen überhaupt möglich ist, zu ermitteln.

Schon in den nächsten Tagen wird der österreichische Reichsrath wieder zusammentreten, und wie verlautet, soll er sich in Kürze mit einem von der Regierung vorbereiteten Entwurf einer Pressgesetznovelle, die bereits in der Allerhöchsten Thronrede vom 4. Februar 1901 in Aussicht gestellt wurde, beschäftigen. Mögen die nachfolgenden Ausführungen der Regierung Material über die thatsächlichen Verhältnisse bieten und unsere Gesetzgeber bei ihren Berathungen einigermassen unterstützen, mögen sie aber auch diesen und dem Publicum beweisen, mit welchen Schwierigkeiten die österreichische Zeitungsindustrie kämpft, und wie dringend eine durchgreifende Reform der die Presse betreffenden Gesetze und Verordnungen nothwendig ist.

Wien, anfangs October 1901.

Carl Junker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Vorwort.

I. **Die österreichische Zeitungsindustrie.** Stand (S. 1). Allgemeine Verhältnisse (S. 3). Entwicklungsgeschichte (S. 5).

II. **Die Aufhebung des Zeitungsstempels** (S. 24). Die 1899 stempelpflichtigen Blätter (S. 26). Die Wirkungen der Aufhebung (S. 30): 1. in den einzelnen Kronländern (S. 34), 2. bei den verschiedenen Arten der Blätter (S. 38), 3. nach den Erscheinungsformen (S. 40). Gründe, weshalb der Aufschwung der Zeitungsindustrie im Jahre 1900 nicht bedeutender war (S. 42), insbesondere wegen der reichsdeutschen Concurrenz (S. 44).

III. **Die nothwendigen Reformen** (S. 50). Auf pressgesetzlichem Gebiete (S. 50): Abschaffung des objectiven Verfahrens (S. 51), Regelung der Colportage (S. 56), Verbesserung sonstiger Bestimmungen (S. 59). In postalischer Hinsicht (S. 61): Einführung des facultativen Postabonnements und Herabsetzung der Portosätze (S. 61), sonstige Verbesserungen (S. 65). Schlussbetrachtung (S. 66).

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Es ist kein Geheimnis, dass die österreichische Zeitungsindustrie hinter jener anderer Culturländer, insbesondere der Englands, Frankreichs, Deutschlands, verhältnismässig aber auch hinter jener Italiens und der Schweiz weit zurücksteht. Nicht nur erscheinen in diesen Ländern mehr periodische Druckschriften als bei uns, sondern sie erzielen dort auch einen viel höheren Absatz, und Auflagezahlen, die anderswo keineswegs zu den Seltenheiten gehören, übersteigen um ein bedeutendes jene unserer verbreitetsten inländischen Blätter. Ziffermässig und auf Grund amtlicher Angaben lässt sich dies allerdings schwer beweisen, denn die Statistik des Zeitungswesens ist trotz ihrer für das wirtschaftliche, culturelle und politische Leben fast unvergleichbaren Wichtigkeit sehr mangelhaft.[1]) Die selbst in officiellen Publicationen verzeichnete Zahl der in den einzelnen Ländern erscheinenden Blätter gründet sich häufig auf ungenaue Quellen, und die zu einer wirklichen Erkenntnis der Verhältnisse unumgänglich nothwendigen Nachweise über die Grösse und Art der Verbreitung fehlen fast ganz. Bedenkt man aber einerseits, dass 1899 die Zahl der periodischen Druckschriften in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach dem „Oesterreichischen statistischen Handbuch“ 2849 betrug, dass es ausser den amtlichen und halbamtlichen in Wien 10 zweimal, 10 einmal täglich (d. h. 6—7mal wöchentlich), im übrigen Oesterreich an zusammen 19 Orten nur 12 zweimal und 56 einmal täglich erscheinende Zeitungen gab, dass der Ertrag des Stempels auf inländische Blätter jährlich kaum $2^1/_4$ Millionen Gul-

[1]) Diese Klage wiederholt sich fortwährend, und trotzdem suchen die Regierungen — gegen ihr eigenes Interesse — diesem Mangel nicht abzuhelfen. Vgl. Der Zeitungsverlag. II. Jahrg. Nr. 33. Hannover 1901.

Digitized by Google

den[1]) (also für 225 Millionen Nummern) überstieg, andererseits, dass die deutsche, notorisch unvollständige Postzeitungsliste[2]) 7508 im Reiche herausgegebene Zeitschriften nachweist, dass es darunter 1187 einmal, 85 zweimal und 8 mehr als zweimal täglich erscheinende Zeitungen gibt,[3]) und dass das Berliner Zeitungsamt allein täglich über eine Million Nummern befördert, bedenkt man ferner, dass das „Petit Journal" in Paris in einer Auflage von nahezu einer Million Exemplaren gedruckt wird, während kaum eine österreichische Zeitung eine 50 Tausend übersteigende Durchschnittsauflage haben dürfte, liest man, dass von den durch die Post zugestellten Zeitungen in der Schweiz mehr als 31, in Oesterreich kaum 5 auf einen Einwohner jährlich entfallen,[4]) und erinnert man sich endlich an das geschäftige Treiben der Zeitungsjungen in England, Belgien und Italien, so dürfte man unser eingangs ausgesprochenes Urtheil einigermassen gerechtfertigt finden.

Wir wollen in den nachfolgenden Blättern uns mit der commerciellen und wirtschaftlichen Seite der österreichischen Zeitungsindustrie beschäftigen, und es liegt uns ferne, hier über den Wert der österreichischen Presse in journalistischer, politischer und cultureller Hinsicht ein Urtheil abzugeben. Nichtsdestoweniger kann trotz aller zum Theil selbstgefälliger, zum

---

[1]) Vgl. Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums, VII. Jahrg., S. 735 u. 747. Hiernach betrug der Ertrag des Zeitungsstempels 1899:

durch Aufdruck (Signierung)	4,484.463	Kronen
durch Verkauf von Stempelmarken . .	401.270	„
	4,885.733	Kronen
durch directe Einhebung durch die Post	108.123	„
Zusammen . . .	4,993.856	Kronen

Für inländische Blätter kommen nur die zwei ersten Ansätze in Betracht; unter den verkauften Stempelmarken befinden sich aber für 92.685 Kronen solche zu 50 und 4 Heller, die nur für ausländische Blätter verwendet werden; dieser Betrag ist also von der Summe 4,885.733 abzuziehen. In dem Reste von 4,793.048 Kr. = 2,386.524 fl. sind aber auch die zahlreichen ausländischen Blätter inbegriffen, die insbesondere durch die Wiener Buchhändler zum directen Stempelaufdruck gebracht wurden.

[2]) Es fehlen darin insbesondere alle jene bayrischen und würtembergischen Zeitungen, welche keinen Absatz über die betreffenden Länder hinaus haben, ferner alle Anzeigeblätter, welche gratis versendet werden.

[3]) Vgl. Der Zeitungsverlag, l. c.

[4]) Nach Webersiks Weltpoststatistik.

Digitized by Google

Theil officiöser Darstellungen nicht geleugnet werden, dass auch in dieser Hinsicht Oesterreich hinter dem Auslande zurücksteht. Allerdings ist es noch ziemlich frei von jener, dank der Schere und dem dort so ausgebildeten Inseratenwesen, in Deutschland üppig wuchernden Localpresse nach dem bekannten Typus der „Generalanzeiger", auch fehlt glücklicherweise bei uns jene berüchtigte sensationslüsterne Presse und ist die Zahl jener Blätter, welche lediglich auf die Eitelkeit unbedeutender Leute, die sich berühmt wähnen, wenn ihre Biographie und womöglich noch ihr Porträt gegen gute Bezahlung in denselben erscheint, berechnet sind, eine sehr geringe. Auch muss betont werden, dass insbesondere unsere Provinzpresse sich durch eine anerkennenswerte sittliche Höhe und durch ernstes Streben auszeichnet. Aber es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass unser Zeitungswesen noch sehr unentwickelt ist, und dass wir insbesondere verhältnismässig viel weniger unabhängige grosse und gut redigierte Zeitungen haben als das hier in Betracht kommende Ausland. Nur eine wirtschaftlich gesunde Presse ist in der Lage, in jeder Hinsicht der Anforderung zu genügen, einen fördernden Factor in unserem modernen Leben zu bilden. Ideale Bestrebungen zu verfolgen und dabei mit materiellen Schwierigkeiten zu kämpfen ist eben ein Kunststück, das nur wenige besonders Auserwählte fertig bringen.

Dieses Verhältnis der österreichischen Presse zu jener des Auslandes lässt sich leicht erklären.

In erster Linie sind die allgemeinen socialen Verhältnisse unseres Reiches hieran schuld, vor allem der Mangel an grossen und mittleren Städten. Die Stadtbevölkerung stellt naturgemäss das grösste Contingent an Zeitungslesern, da hier bis in die weitesten Kreise hinein wenigstens das Interesse für communale und locale Angelegenheiten besteht. Auf dem flachen Lande ist ferner die Verbreitung der Zeitungen viel schwieriger und kostspieliger, die Herstellung derselben aber in ländlichen Orten selbst ist schon durch die Bestimmung des § 21 der Gewerbeordnung, wonach Druckereien in der Regel nur an Orten, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, errichtet werden dürfen, bei uns ungemein erschwert. Während im Deutschen Reiche an 177 — darunter in Preussen allein an 73 — ländlichen Orten (mit weniger als 2000 Ein-

Digitized by Google

wohnern) und im ganzen an 1884 Verlagsorten Zeitungen erscheinen,[1]) beträgt die Zahl der Verlagsorte von Tag- und Wochenblättern in Oesterreich nur 158.[2])

Auch der Bildungsgrad unserer Bevölkerung ist der Zeitungsindustrie nicht günstig. Gab es doch im Jahre 1894 in Oesterreich unter 1000 Recruten noch 238, welche keine Schule besucht hatten, während im Deutschen Reiche nur etwas über 1 per Mille Recruten Analphabeten sind.[3]) Aber auch in den gebildeten Kreisen der österreichischen Völker zeigt sich leider vielfach noch immer jene Gleichgiltigkeit allem Oeffentlichen gegenüber, über die schon 1765 Sonnenfels klagte, als er eine neue Zeitschrift in Wien gründete.[4])

Die geringere Regsamkeit und Intensivität unseres Geschäftslebens bringt es mit sich, dass hier die Publicität bei weitem nicht so sehr in Anspruch genommen wird als in Deutschland und England. Mag das Inserat auch unter Umständen nicht vom besten moralischen Einflusse auf die Presse sein, so bildet doch gerade das Annoncenwesen häufig selbst bei uns die einzige reale Basis periodischer Veröffentlichungen.

Freilich manches an ihrer Lage könnte die österreichische Presse durch Selbsthilfe bessern, doch fehlt es leider an einer genügend strammen Organisation, wie wir sie beispielsweise in jüngster Zeit in Deutschland finden. Schliesslich, doch ist es hier schwer zu behaupten, was Ursache und was Wirkung ist, sind die Zeitungen in Oesterreich verhältnismässig theuer.

---

[1]) Vgl. H. Schacht, Statistische Untersuchung über die Presse in Deutschland, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge, 15. Bd. Jena 1898, S. 503 ff.

[2]) Nach der Volkszählung 1890 gab es in Oesterreich (vgl. Rauchberg, Die Bevölkerung Oesterreichs. Wien 1895. S. 55):

Orte	unter 2000	Einwohner:	57.578
„	mit 2—5000	„	1.063
„	über 5000	„	240

Es gibt also mindestens 82 Orte über 5000 Einwohner in Oesterreich, in denen nicht einmal ein Wochenblatt erscheint. 329 Orte sind Sitz von Bezirkshauptmannschaften, und 33 haben selbständige Magistrate; an ungefähr 350 Orten könnten daher im Sinne des § 21 der G.-O. Druckereien errichtet werden.

[3]) Nach Hübners Geographisch-statistischen Tabellen.

[4]) Siehe: Zenker, E., Geschichte der Wiener Journalistik von den Anfängen bis zum Jahre 1848. Wien 1892. S. 50.

Digitized by Google

Die beste Erklärung für den keineswegs befriedigenden Stand unserer Zeitungsindustrie liegt aber in der Entwicklungsgeschichte der österreichischen Presse selbst,[1]) welche zeigt, mit welchen Schwierigkeiten und Hindernissen der Journalismus hier stets gekämpft hat, wie geradezu systematisch Gesetze und Verordnungen eine Blüte desselben bisher unmöglich machten. Wie hart dieser Kampf gewesen ist, und wie viele Opfer er forderte, wird grell durch die Thatsache beleuchtet, dass es 1899 nur eine einzige politische Zeitung — von den amtlichen Blättern abgesehen — in Oesterreich gab, welche als solche seit mehr als fünfzig Jahren bestand: das 1847 gegründete „Wiener Fremdenblatt".[2])

---

[1]) Vgl. darüber insbesondere das vorzügliche Werk:

Winckler, Dr. Joh., Die periodische Presse Oesterreichs. Wien 1875, eine seltener citierte als benützte Quellenschrift, welche auch für unsere Darstellung grundlegend war; ferner:

Mayer, Dr. A., Wiens Buchdruckergeschichte. 1482—1882. Wien 1882—1887.

Zenker, E., Geschichte der Wiener Journalistik von den Anfängen bis zum Jahre 1848. Wien 1892.

Zenker, E., Geschichte der Wiener Journalistik während des Jahres 1848. Wien 1893.

Zenker, E., Geschichte der Journalistik in Oesterreich. Verfasst aus Anlass der Weltausstellung Paris 1900. Wien 1900.

Helfert, J. A. v., Die Wiener Journalistik im Jahre 1848. Wien 1877.

Als wichtige Quellenwerke gehören noch hieher:

Wiesner, A., Denkwürdigkeiten der österreichischen Censur vom Zeitalter der Reformation bis auf die Gegenwart. Stuttgart 1847.

Wiedemann, Th., Die kirchliche Büchercensur in der Erzdiöcese Wien, im Archiv für österr. Geschichte, Bd. L. Wien 1873.

Prutz, R. E., Geschichte des deutschen Journalismus. Hannover 1845.

Ferner wären zu erwähnen:

Wuttke, H., Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung. 2. Aufl. Leipzig 1875.

Biedermann, D. v., Das Zeitungswesen sonst und jetzt. Leipzig 1882. (Mit gutem Literaturnachweis.)

Zur Geschichte des österreichischen Pressrechtes ist ferner wichtig:

Lienbacher, G., Historisch-genetische Erläuterungen des österreichischen Pressgesetzes. Wien 1863. S. 13ff.

Liszt, Fr. v., Lehrbuch des österreichischen Pressrechtes. Leipzig 1878. S. 1—29.

[2]) Die Prager „Bohemia" wurde allerdings schon 1828 als „Unterhaltungsblätter" gegründet. Seit 1830 heisst das Blatt „Bohemia", es war

Digitized by Google

Bedenkt man die Rolle, welche Wien am Beginne der Neuzeit als Residenzstadt des römisch-deutschen Kaisers spielte, so wird man es leicht erklärlich finden, dass nicht nur die älteste uns bekannte „Relation", dieser Vorgänger der periodischen Presse, wahrscheinlich hier gedruckt wurde, sondern dass es auch eine der ersten Städte ist, in welchen man regelmässig erscheinende Zeitungen nachweisen kann. Schon 1615 erhielten zwei Wiener Buchdrucker die Bewilligung, die wöchentlich eingelangten Nachrichten zu drucken. Aus den Zwanzigerjahren stammen dann die ältesten uns erhaltenen Nummern regelmässig erscheinender Wiener Blätter,[1]) und es ist höchst wahrscheinlich,[2]) dass es von da ab fortwährend solche Zeitungen gegeben hat. Freilich waren die Verhältnisse für eine rasche Entwicklung der Presse hier nicht gegeben. Aus Mangel jedes öffentlichen Lebens, sowohl in der Legislative als auch in der Verwaltung und im Gerichtswesen, fehlte es in Oesterreich an Stoff zu publicistischer Verwertung, und die seit Ferdinand I. eingeführte, unter Rudolf II. verschärfte Censur machte eine freie Besprechung der Ereignisse unmöglich. Am Ende des XVII. Jahrhunderts lassen sich daher nur zwei Zeitungen nachweisen: eine italienische in Wien[3]) und eine deutsche in Linz,[4]) und dies erklärt wohl die angebliche öffentliche Aufforderung der Regie-

---

aber — mit einer kurzen Unterbrechung im Jahre 1848 — bis 1852 eine belletristische Zeitschrift und wurde erst von da ab ein politisches Blatt.

In Deutschland gab es Ende des XIX. Jahrhunderts 34 über 100 Jahrgänge zählende Zeitungen.

[1]) Ordentliche Postzeittungen auss Wienn vom 30. April 1622. Archiv in Marburg.

Ordinari Zeittung vom 23. September 1623. Staatsarchiv in München.

[2]) Dies scheint aus dem in Anmerkung 75 bei Mayer, l. c. S. 234 abgedruckten Decret aus dem Jahre 1660 hervorzugehen, wo es heisst, dass Cosmerovius und sein „antecessor Mathaeus Formica die eingelangte wochentliche ordinarij vnd extraordinarij Zeittungen vber die 44 Jahr lang, allain getruckht" habe.

[3]) Il coriero ordinario. In der Wiener Hofbibliothek finden sich Nummern aus der Zeit 1677—1721.

[4]) Vgl. die Angaben unter „Ordinari-Zeitung, Lintzer" im Generalkatalog der laufenden periodischen Druckschriften an den österreichischen Universitäts- und Studienbibliotheken etc. Wien 1898. S. 390.

Digitized by Google

rung [1]) anfangs des XVIII. Jahrhunderts, ein grosses Zeitungsunternehmen, wie es solche bereits zahlreiche im Auslande gab, auch in Wien zu gründen. 1703 wurden dann, vielleicht infolge dieser Aufforderung, hier zwei posttäglich — d. h. zweimal wöchentlich — erscheinende Zeitungen [2]) ins Leben gerufen, wovon die eine die kaiserliche „Wiener Zeitung" wurde, während die andere, und zwar bezeichnender Weise in mittelbarer Folge einer 1721 von der Hofcommission zur Aufbringung der Kosten zum Baue der neuen Hofbibliothek auf Kalender und Zeitungen gelegten Steuer, wieder eingieng.[3])

Im Laufe des XVIII. Jahrhunderts erwachte auch in Oesterreich das Bedürfnis nach einer Publicistik. Trotzdem es sich immer mehr fühlbar machte, konnte ihm doch nicht wirksam entsprochen werden, denn die Censur lastete schwer auf jeder selbständigen Regung der Geister. Wohl gab es jetzt auch hier Männer, welche ihre Ansichten in die Menge bringen, die Fehler der Regierung, die Schäden der Gesellschaft besprechen und bessern wollten, allein sie mussten im Verborgenen arbeiten und statt durch Gutenbergs Kunst durch das primitive Mittel der Feder wirken. So entstanden jene geschriebenen Zeitungen, die der Censur entflohen, lebhaft von Hand zu Hand giengen und zuweilen sogar periodisch erschienen. Sie waren die wirklichen Vertreter der öffentlichen Meinung bis tief hinein in die theresianische Zeit und erhielten sich trotz der vielen Verordnungen, die sie immer wieder verboten, auf ihre Herstellung und Verbreitung harte Strafen legten und den Denuncianten „nebst Verschweigung ihrer Namen" hohe Belohnungen versprachen.[4]) Die eigentliche Presse beschränkte sich fast ausschliesslich auf die privilegierten Zeitungen in Wien und in einigen wenigen Provinzstädten, so seit Beginn des Jahrhunderts

[1]) Von dieser Aufforderung ist sub verb. „Ghelen" in der „Oesterr. National-Encyklopädie", Wien 1835, II. Bd., S. 370 die Rede. Auch Zenker erwähnt sie in seiner Geschichte der Journalistik in Oesterreich, S. 7.

[2]) Posttäglicher Mercurius, gegründet 1703 von Sedlmayer, fortgeführt von Ghelen, der ihn, nachdem er 1721 das „Wienerische Diarium", das zweite 1703 — von Schönewetter — gegründete, später zur „Wiener Zeitung" gewordene Blatt, erworben hatte, im Januar 1724 eingehen liess.

[3]) Mayer, l. c. II. Bd., S. 14, Anm. 58.

[4]) Wiesner, l. c. S. 125ff.

Digitized by Google

in Graz,[1]) seit den Dreissigerjahren in Feldkirch,[2]) seit 1744 in Prag,[3]) 1745 in Trient,[2]) 1756 in Brünn und Triest,[3]) 1761 in Innsbruck,[2]) 1771 in Rovereto,[2]) 1777 in Klagenfurt, 1778 in Laibach.[3]) Nach der Mitte des Jahrhunderts begannen dann neben reinen Fachblättern viele Wochenschriften — gelehrte, literarische und moralische — zu erscheinen, die, wiewohl sie sich nur selten und nebenbei mit politischen Dingen befassten, stets mit der Censur in Conflict waren, meist ein sehr kurzes Dasein fristeten, allerdings aber ruhmvoll im Geiste der Aufklärung wirkten und eine neue Zeit vorbereiteten. Eine der ersten dieser Wochenschriften begann 1747 in Olmütz zu erscheinen, musste aber bald nach Leipzig (!) verlegt werden.[4]) Eine eigentliche Tagespresse gab es aber noch immer nicht, und nur die seit 1770 wöchentlich erschienene „K. k. allergnädigst privilegierte Realzeitung" konnte sich halbwegs mit ähnlichen Publicationen des Auslandes messen. Im ganzen dürfte es zur Zeit des Todes Maria Theresias kaum drei Dutzend Zeitschriften in Oesterreich gegeben haben.

Diese Verhältnisse änderten sich endlich mit einem Schlage, als der grosse Kaiser Josef II. die Regierung seiner Erblande antrat. Am 11. Juni 1781 erschien das berühmte Censurpatent,[5]) das die geistige Zwingherrschaft der früheren Periode beseitigte und die Möglichkeit für die Entstehung einer Presse schuf. Es führte nicht nur Erleichterungen ein und bestimmte ausdrücklich, dass Zeitungen „nur kurz zu untersuchen" seien, sondern es gestattete auch (§ 3) die Kritik, „sie möge nun treffen wen sie wolle, vom Landesfürsten bis zum Untersten, besonders wenn der Verfasser seinen Namen dazu drucken lässt und sich also für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürgen darstellt, da es jedem Wahrheitsliebenden eine Freude sein muss, wenn ihm

[1]) Nach Winckler, l. c. S. 25 wird der „Grazer Mercur" als „eine der ältesten Zeitungen Oesterreichs" bezeichnet. Die „Grazer Zeitung" wurde 1785 gegründet.

[2]) Vgl. Zenker, Geschichte der Journalistik in Oesterreich, S. 9.

[3]) Vgl. Generalkatalog sub: Postzeitungen, Prager; Intelligenz-Zettel, wochentlicher, aus dem Frag-Amt der k. k. priv. Lehenbank in Brünn; Osservatore Triestino; Zeitung, Klagenfurter; Auszug, wöchentlicher, von Zeitungen, Laibach.

[4]) Winckler, l. c. S. 32.

[5]) Handbuch der Gesetze Kaiser Josefs II., VI. Bd., S. 373.

Digitized by Google

solche auf diesem Wege zukommt". Diese Worte waren geeignet, die Journalistik jener Zeit von Grund aus zu verändern, sie brauchte von da ab nicht mehr über die Ereignisse nur in monotoner Weise zu berichten, sondern sie konnte dieselben nun auch kritisch beleuchten; neben das Referat durfte das Raisonnement treten, dieses Lebenselement unserer modernen Publicistik. Sechs Jahre[1]) später gieng Josef noch weiter und gestattete, freilich nur den Wiener Buchdruckern, die Drucklegung auch ohne vorhergegangene Censur; doch sollte der Drucker für jedes wo immer gefundene, von ihm verbreitete Exemplar bestraft werden, wenn die Schrift nachträglich nicht für zulässig erkannt wurde. 1787[2]) wurden dann der Buchhandel und die Buchdruckerei als freie Gewerbe erklärt, und die josephinische Pressfreiheit erreichte am Weihnachtsabende jenes Jahres den Höhepunkt, als — was man merkwürdiger Weise noch nie genügend hervorgehoben hat — der aufgeklärte Monarch selbst die Colportage freigab und das Hausieren mit inländischen Druckschriften[3]) gestattete. Wie Pilze nach einem warmen Sommernachtsregen schossen — so wird berichtet[4]) — jetzt an allen Ecken und Enden des Landes, namentlich in der Hauptstadt des Reiches, neue Blätter und Blättchen empor. Freilich waren viele darunter nur Eintagsfliegen, aber während man bis 1780 in Wien im ganzen nur gut gerechnet[5]) 83 Zeitschriften entstehen gesehen hatte, erschienen in den neun folgenden Jahren hier allein deren 93. 1782 ward die erste tägliche Zeitung[6]) gegründet, und 1786 gab es bereits zwei solche und sogar ein Blatt, das zweimal täglich erschien. Das Verhältnis dieser Publicationen zu den damals schon gereiften und zum Theile hervorragenden Blättern des Auslandes geht freilich am besten daraus hervor, dass das ebenerwähnte „Wiener Früh- und Abend-

[1]) Regierungsverordnung vom 14. April 1787. Ibid. (2. Aufl.) XVII, 625.

[2]) Hofdecret vom 11. August 1787. Ibid. XV, 883.

[3]) Hofdecret vom 24. December 1787. Ibid. X, 287.

[4]) Winckler, l. c. S. 41.

[5]) Vgl. Zenker, Geschichte der Wiener Journalistik bis 1848, Anhang, wo auch einige Zeitungen, deren Existenz nicht sicher ist, mitgezählt sind.

[6]) Auszug aller europäischen Zeitungen. Red. Steinsberg. Zenker, ibid. S. 149 sub Nr. 202.

Digitized by Google

blatt" in seinem Programme[1]) versprach, 22 namentlich angeführte Originalzeitungen, und zwar je zwei aus Augsburg, Frankfurt, Hamburg und Köln und weiters solche aus Altona, Bayreuth, Erlangen, Halle, Hanau, Leipzig, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Salzburg und Schaffhausen, fleissig zu excerpieren. Des Publicums bemächtigte sich eine wahre Lesewuth, und es erfüllt fast mit Neid, wenn man die amtliche Constatierung hört,[2]) dass die Zeitungen damals „von dem Publicum auch von der geringsten Gattung und bis zum Bauern herab" eifrig gelesen wurden. Diese Leselust zu befriedigen suchten nahezu 50 politische und eine grosse Zahl belletristischer und fachwissenschaftlicher Blätter.

Leider waren die Reformen Josefs II. nicht nachhaltend, und so kam es, dass sie, die berufen gewesen wären, eine neue Epoche in der Geschichte der österreichischen Presse herbeizuführen, nur eine kurze Episode zeitigten, allerdings eine Episode, aus der man klar ermessen kann, welche Entwicklung die Presse genommen, welche Früchte das neue Regime getragen hätte, hätte man die zarte Knospe der Freiheit nicht lange bevor sie zur Blüte geworden, gebrochen. Schon zu Lebzeiten Josefs begann die Reaction. Es ist begreiflich, dass das lang zurückgehaltene freie Wort, die so tief in der Seele des Menschen wurzelnde, durch jenes Patent noch angefachte Lust zur Kritik vorerst in ungestümer Weise zum Ausdruck kam. Ungewohnt und unerfahren schoss mancher über das Ziel hinaus, jeder wähnte zur Feder greifen zu können; die Freiheit berauschte, und so kam es, dass die damalige noch in den Kinderschuhen steckende periodische Presse und die noch ausgedehntere Broschürenliteratur keineswegs das war, was Josef herbeiführen wollte, als er sein — geradezu radicales — Reformwerk begann. Es würde hier zu weit führen, die psychologischen und politischen Gründe zu untersuchen und auf ihre Berechtigung zu prüfen, den Intriguen nachzuspüren, welche zum Hofdecret vom 11. Mai 1789[3]) führten, durch welches für „alle sowohl in den deutschen Erbländern zu verkaufenden, als

[1]) Vgl. „Wiener Zeitung" 1786, Nr. 2105.

[2]) Hofkanzleidecret vom 12. October 1792. Sammlung der Gesetze Kaiser Franz II., I. Bd., S. 467.

[3]) Handbuch der Gesetze Kaiser Josefs II., XVII. Bd., S. 630.

Digitized by Google

auch alle ausländischen Zeitungen, Zeitungsauszüge, Journalien oder Tag- und Wochenblätter" ein Stempel von $^1/_2$ Kreuzer eingeführt wurde. Das eine ist jedoch sicher, dass kein fiscalisches Moment hier ausschlaggebend war. Der Kaiser resolvierte[1]) selbst: „Stempelung und Besteuerung der Zeitungen, Tag- und Wochenblätter, sämmtlicher Broschüren und Komödien ist allerdings als das wirksamste Mittel einzuführen, die Scribler, die seit der bestehenden Pressfreiheit so viel Unsinn und abgeschmacktes Zeug zur Schande der nationalen aufkeimenden Literatur und Aufklärung hervorgebracht haben, künftig zu mässigen und auch die Einfuhr von dergleichen fremden Schriften hintanzuhalten. . . . . Den Ertrag will ich der Errichtung eines Pädagogiums oder Institutes zur Bildung von Schullehrern widmen. . . . . Das wird ganz gewiss weit erspriesslicher und wirksamer als alles, was von diesen Schriften noch herausgekommen ist und noch hinauskommen wird, für die Aufklärung und Bildung der Nation, sowie zu deren Ehre in der Fremde sein."

Die Tragweite dieser Massregel lässt sich leicht ermessen, wenn man erfährt, dass nur die amtlichen Zeitungen und einige gelehrte Veröffentlichungen von dieser Steuer ausgenommen bleiben sollten, und bedenkt, dass nur die privilegierten amtlichen Organe Inserate veröffentlichen durften. Am 20. Januar des Jahres 1790 ward die Colportage wieder verboten, und am selben Tage wurde dem sterbenden Kaiser die Zurücknahme der den Wiener Buchdruckern gewährten Pressfreiheit abgerungen.[2]) Die Wirkung dieser Verordnung war geradezu vernichtend; einige Blätter hörten sofort auf zu erscheinen, und die Mehrzahl der übrigen gieng, nachdem sie, um den Stempel tragen zu können, ihre Preise — um ungefähr 50 Percent — erhöht hatten, nach kurzem, aber schwerem Kampfe zugrunde.

Leopold II. und sein Nachfolger Franz vollendeten das Zerstörungswerk. Zwar wurde, da die österreichische Zeitungsindustrie fast nur mehr im Nachdrucke auswärtiger Blätter bestand und die Einfuhr fremder Gedanken möglichst unterbunden werden sollte, 1791[3]) der Stempel auf die ausländischen

[1]) Winckler, l. c. S. 54.

[2]) Ibid. (2. Aufl.) XVIII, 572 und Wiesner, l. c. S. 186.

[3]) Hofdecret vom 7. September 1791. Sammlung der Gesetze Kaiser Leopolds II., III. Bd., S. 85.

Digitized by Google

Blätter beschränkt, aber die späteren Verbote, selbst von ausländischen Ereignissen jedes „anstössige Raisonnement“ zu unterlassen[1]) und ohne Auftrag der Landesstelle von inländischen Einrichtungen und Regierungsgeschäften auch nur eine Erwähnung zu thun,[2]) bliesen der Publicistik das Lebenslicht aus. Die Folge war, dass allenthalben wieder geschriebene Zeitungen aufkamen, und es ist wirklich tief beschämend, dass man 1794,[3]) mehr als dreihundert Jahre nach Erfindung der Buchdruckerkunst und kaum zwei Decennien, ehe die „Times“ auf der ersten Schnellpresse hergestellt wurde, in Oesterreich noch geschriebene Zeitungen verbot. 1795[4]) erschien das berüchtigte Censurpatent, das auch formell den josefinischen Reformen ein Ende bereitete. In demselben ward für das Ausrufen neugedruckter Blätter die Zuchthausstrafe eingeführt und die Colportage ausdrücklich verboten. Fast möchte man fragen, wen man eigentlich noch treffen wollte, als — freilich nur mit fiscalischen Rücksichten motiviert — mit 1. Januar 1803 der Zeitungsstempel auch für inländische Blätter im Betrage von 1 und 2 Kreuzern wieder eingeführt wurde. Gleichzeitig erfolgte auch eine beträchtliche Erhöhung des Stempels auf ausländische Zeitschriften.[5])

Wohl dämmerte es einmal in der nun folgenden finsteren Zeit, nachdem Oesterreich nach der unglücklichen Schlacht bei Wagram fast vernichtend aufs Haupt geschlagen ward. Hochtrabend schien die „Vorschrift für die Leitung des Censurwesens und für das Benehmen der Censoren“ vom 10. September 1810[6]) eine neue Epoche zu verkündigen. Kein Lichtstrahl — so hiess es — er komme woher er wolle, sollte in Hinkunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben, und Schriften, in welchen die Staatsverwaltung im ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, Fehler und Missgriffe aufgedeckt,

[1]) Hofkanzleidecret vom 11. März 1792. Sammlung der Gesetze Kaiser Franz' II., I. Bd., S. 31.

[2]) Hofkanzleidecret vom 16. April 1803. Ibid. XVIII, 120.

[3]) Hofentschliessung vom 5. März 1794. Ibid. IV, 163.

[4]) Erneuerte Censurordnung vom 22. Februar 1795, auch General-Censurverordnung vom 30. Mai 1795 genannt. Ibid. V, 182.

[5]) Patent vom 5. October 1802, § 67 f. Ibid. XVI, 620.

[6]) Abgedruckt bei Wiesner, l. c. S. 213.

Digitized by Google

Verbesserungen angedeutet, Mittel und Wege zur Erringung eines Vortheiles angezeigt und vergangene Ereignisse aufgehellt werden, sollten „ohne hinlänglichen Grund" nicht verboten werden, selbst wenn auch die „Grundsätze und Ansichten des Autors nicht jene der Staatsverwaltung" wären. Aber es war nur eine trügerische Röthe, denn eine Unzahl geheimer Verordnungen sorgte dafür, dass das, was man zum Troste der bedrückten Völker versprechen zu müssen glaubte, ja nicht auch eingehalten werde.[1])

Im letzten Decennium des XVIII. Jahrhunderts entstanden daher in Wien nur 6, in den Jahren 1801—1848 nur 111 neue Zeitschriften,[2]) und weder hier noch in der Provinz hielten sich auf die Dauer andere als die amtlichen und officiösen Zeitungen. Die Willkür der Censoren unterdrückte jedes freie Wort, und die Polizei war Herr in allen Redactionen. Die geheimen Instructionen[3]) über das, was zulässig war und nicht, wirken geradezu komisch. So durfte nicht „Sophiensaal" gesagt werden, sondern es musste heissen „Sophien-Bad-Saal". „aergerliche Artikel gegen Virtuosen", „Ausfälle gegen die Hofburgtheater-Direction" waren verboten, der Besuch der Mitglieder des Kaiserhauses in den Vorstadttheatern durfte nicht erwähnt werden u. s. w. Die Herstellung und Verbreitung von Zeitungen war in jeder Hinsicht, zumal der Stempel 1840[4]) noch eine namhafte Erhöhung erfuhr, durch die Verfügungen der Regierung fast unmöglich geworden. Ein Pressgesetz gab es nicht, trotz des Artikels 18 der deutschen Bundesacte, welcher gleichförmige Verfügungen über die Pressfreiheit in Aussicht gestellt hatte; ja selbst über die Grundsätze, nach welchen Concessionen zu neuen Zeitungen ertheilt werden sollten, wurden keinerlei Verordnungen publiciert. Man gieng endlich so weit, ausser in den Hauptstädten der Provinzen, Concessionen selbst für nichtpolitische Zeitungen in der Regel zu versagen. In düsteren Farben schildert ein zeitgenössischer Autor,[5]) dessen Schrift deutliche

---

[1]) Vgl. Wiesner, l. c. S. 328ff.

[2]) Zenker, Geschichte der Wiener Journalistik bis 1848, Anhang.

[3]) Wiesner, l. c. S. 339.

[4]) Patent vom 27. Januar 1840. Politische Gesetze Ferdinands I., LXVIII. Bd., S. 131.

[5]) Wiesner, l. c. S. 328—342, 362—368.

Digitized by Google

Spuren der tiefen Verstimmung des aufgeklärten Mannes und seiner ohnmächtigen Wuth gegen die Tyrannei des Geistes trägt, die Censurvorschriften, die für die Tagespresse galten. Er zeigt, wie verworren das Verfahren und wie schwankend die leitenden Grundsätze waren, und dass bei der Strenge der Bevormundung, bei dem Zeitverluste, den die Censur verursachte, Oesterreich eine eigentliche Tagesliteratur nicht haben könne, und dass die hier erscheinende Presse „nicht der Spiegel des Lebens, nicht der Herold der Wahrheit, sondern der trügerische Reflex einer Unnatur" sei. Das Censurverfahren enthielt aber noch die unbegreifliche Anomalie, dass die Zeitungsexpedition des k. k. Obersten Hof-Postamtes die mit Bewilligung der Censurhofstelle in ihren Tarif aufgenommenen auswärtigen politischen Zeitungen den Parteien ohne weitere Censur verabfolgen durfte. Während also inländische Blätter ohne Ausnahme alles, was sie drucken wollten, vorher der Censur unterwerfen mussten, waren diese ausländischen Zeitungen von der Censur überhaupt befreit und daher natürlich zum empfindlichen Schaden der inländischen Industrie in hohem Masse begünstigt. Dieser Schade war um so grösser, als inländische politische Zeitungen die Artikel, welche jene begünstigten auswärtigen über österreichische Angelegenheiten brachten, nicht einmal nachdrucken durften. Diese letztere Bestimmung[1]) zeigt klarer als irgend eine, dass man systematisch jede Presse in Oesterreich unmöglich machen wollte.

Am Vorabende der Revolution gab es infolge dieser Verhältnisse in Oesterreich überhaupt nur mehr 79 Zeitschriften, nämlich 17 Amtsblätter, 2 politische Zeitungen, den officiösen „Oesterreichischen Beobachter" und das im „freien" Triest erschienene „Journal des österreichischen Lloyd" — 34 Fach- und 36 Unterhaltungsblätter.[2]) Wie anders stand es dagegen im Auslande, wohin österreichische Schriftsteller sich mit ihren Arbeiten flüchten mussten! Preussen zählte 1840[3]) schon 349 — darunter 41 politische — Blätter, das kleine Sachsen 94. Noch günstiger waren die Verhältnisse in Frankreich und England;

[1]) Wiesner, l. c. S. 363.
[2]) Winckler, l. c. S. 61.
[3]) Wiesner, l. c. S. 333.

Digitized by Google

Mitte der Vierzigerjahre besass ersteres schon mehr als 750, letzteres über 600 Zeitschriften.[1])

Unter diesen Umständen ist es wohl begreiflich, dass der überwiegend grösste Theil der Bevölkerung Oesterreichs die Pressfreiheit, die am Abende des 14. März 1848 angebrochen war, nicht einmal dem Sinne des Wortes nach verstand.[2]) Doch auch das Jahr 1848 bildet nur eine — und zwar die zweite freiheitliche — Episode in der Geschichte der österreichischen Presse.

Man bedurfte nur weniger Tage, um zur Erkenntnis der veränderten Lage zu gelangen, und die nächste Folge der Pressfreiheit war, dass der Zeitungsstempel in Wegfall kam,[3]) und dass die Blätter Inserate aufnahmen.[4]) Die Regierung gieng an die Ausarbeitung eines Pressgesetzes, und am 31. März erschien eine „provisorische Vorschrift".[5]) Wiewohl diese gegenüber der Vergangenheit eine wichtige Errungenschaft bedeutete, entsprach sie nicht den Wünschen des Tages.

Die Studenten verbrannten sie in der Aula, und die Regierung, der öffentlichen Meinung nachgebend, zog sie noch am Tage der Kundmachung zurück. Sie trat also nie ins Leben, und wir erwähnen sie hier nur, weil sie Oesterreichs erstes Pressgesetz war. Am 18. Mai erliess dann das Ministerium ohne kaiserliche Sanction zwei das Presswesen regelnde Verordnungen,[6]) deren freiheitliche Höhe kein österreichisches Pressgesetz

---

[1]) Leitner, Fr. S., Die Steuer der Presse. Wien und Neutitschein 1886. S. 38, 19, 31.

[2]) Nach Winckler, l. c. S. 65, glaubten die Tuchmacher, es handle sich um Freigebung der privilegierten Pressmaschinen und meinten die Hauersleute in den niederösterreichischen Weingegenden, sie würden nun „frei pressen" können.

[3]) v. Myrbach im „Oesterr. Staatswörterbuch", II. Bd., S. 1584: „. . . die inländischen Zeitungen hatten seit 1848 einfach aufgehört, die Blätter zur Stempelung zu schicken."

[4]) Die erste Annonce im „Fremdenblatt" betraf Musikalien der Firma Diabelli & Co. und erschien in der Nummer vom 28. März 1848. Am 31. kündigte dann die Redaction an, dass, da „die Schranken gefallen" seien und die Censur, die auch ihr hindernd im Wege stand, aufgehört habe, sie von nun ab ein Anzeigeblatt „Der Telegraf" beilegen würde. Das Probeblatt erschien am 3. April; die halbspaltige Petitzeile kostete 2 kr. C.-M.

[5]) Abgedruckt in Heyslers Sammlung der Justizgesetze sub Nr. 26.

[6]) Justizgesetz-Sammlung Nr. 1150 und 1151.

Digitized by Google

seither mehr erreichte: keine Concession, keine Cautionspflicht, keine Pflichtexemplare, Freigabe der Colportage an die der Sicherheitsbehörde angezeigten Angestellten der Buch- und Kunsthandlungen und Buchdruckereien. Eine schier unglaubliche Entfaltung der Presse war die Folge ihrer Befreiung; dass sie aber auch „zügellos“ wurde, war lediglich eine natürliche Wirkung der Zeitereignisse und des Umstandes, dass die Presse plötzlich und durch Gewalt ihrer seit so lange drückenden Fesseln entledigt worden war. Ueber dreihundert Zeitschriften wurden gegründet — viele freilich nur zu sehr kurzem Dasein, denn die Zeit der Freiheit endete rasch, und mit furchtbarer Wucht brach die Reaction herein. Vor den Thoren Wiens stehend, suspendierte Windischgrätz am 23. October auf die Dauer des Belagerungszustandes „alle Zeitungsblätter mit Ausnahme der ‚Wiener Zeitung‘“, und verfügte, nachdem die Stadt sich ihm unterworfen hatte, dass die Presse weiter beschränkt bleibe. Am 29. October erschien keine Zeitung mehr in Wien, und für viele Blätter ward dieser Tag überhaupt zum letzten. Die Herrschaft des Militärs hatte begonnen, und für dieses gab es naturgemäss keine öffentliche Meinung. — Die Centralcommission der Stadtcommandantur bewilligte von Fall zu Fall die Herausgabe periodischer Druckschriften. Am 20. December (R.-G.-Bl. Nr. 47) erschien dann ein provisorischer Erlass des Ministeriums des Innern, in welchem die Colportage verboten und verfügt wurde, dass von jeder Nummer einer politischen Zeitung ein Exemplar, ehe noch die Austheilung und Versendung beginnt, der Behörde zu überreichen sei. Damit begann die allgemeine Reaction.

Die Ereignisse am Schlusse des Jahres 1848 hatten nämlich in erster Linie nur der Presse in Wien geschadet, in der Provinz erfreute sie sich ihrer beschränkten Freiheit, und mit Beginn des Jahres 1849 erschienen in Oesterreich noch 215 Zeitschriften, darunter 146 politische.[1])

Der Reichstag zu Kremsier hatte im § 18 der Grundrechte die Forderung aufgestellt: „Jedermann hat das Recht, seine Gedanken frei auszusprechen und durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung zu veröffentlichen. Dieses Recht darf unter

[1]) Diese und die folgenden statistischen Angaben bis zum Jahre 1873 sind Winckler entnommen.

Digitized by Google

keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Concessionen, weder durch Sicherheitsleistungen, noch durch Staatsauflagen, weder durch Beschränkung des Buchdruckes und Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmässigen Postsatz, oder durch andere gewerbliche oder sonstige Hemmungen des freien Verkehres beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden." Doch der Reichstag wurde aufgelöst und die Verfassung octroyiert. In Ausführung des § 5 derselben erschienen unter dem 13. und 14. März 1849 (R.-G.-Bl. Nr. 161 und 164) zwei Patente: „gegen den Missbrauch der Presse" und „über das Verfahren in Pressachen". Cautionspflicht, Pflichtexemplare, Verbot der Colportage, strenge Verantwortlichkeit, Möglichkeit der Suspension etc. lassen Lienbachers Ansicht[1]) etwas merkwürdig erscheinen, der in diesem Gesetze die getreue Ausführung des Satzes sieht, den der Ministerrath in seinem Vortrage an den Kaiser ausgesprochen hatte: „Einer der mächtigsten Stützpfeiler der constitutionellen Staatsform ist die freie Presse." Doch erlangte dieses Gesetz infolge verschiedener Ursachen, insbesondere des Ausnahmszustandes in vielen Orten, keine praktische Bedeutung, ja durch Einführung des Verwarnungssystems (6. Juli 1851, R.-G.-Bl. Nr. 163) war es überhaupt zu einem blossen Scheindasein verurtheilt.

Die einzige unmittelbare und dauernde Errungenschaft, die der österreichischen Presse aus der Bewegung des Jahres 1848 verblieb, war eigentlich nur die, Inserate veröffentlichen zu können. Aber selbst diese — zu jener Zeit noch ziemlich geringfügige — Erhöhung ihrer Einnahmen sollte der Zeitungsindustrie bald beschnitten werden. Fast genau zu gleicher Zeit, als England die Inseratensteuer abschaffte, wurde sie in Oesterreich eingeführt. Das kaiserliche Patent vom 6. September 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 345) setzte die Einschaltungsgebür für jedes Zeitungsinserat mit 10 Kreuzer C.-M. fest. Bedeutete diese Massregel auch zunächst mehr ein Hindernis der Entwicklung als einen gewichtigen Schaden, so erklärt sie doch zusammen mit den politischen Verhältnissen den rapiden Verfall der Presse, an dem auch die in ihrer Wirkung einigermassen protectionistische Verfügung —

[1]) l. c. S. 30.

Digitized by Google

ebenfalls vom 6. September 1850 — betreffend den Stempel auf ausländische Blätter, nichts ändern konnte. 1852 zählte man nur mehr 172 periodische Druckschriften, darunter 59 politische, inclusive der 18 amtlichen und 6 officiösen Blätter; man stand also beinahe wieder auf der Höhe wie unter Kaiser Josef!

Trübe Zeiten folgten für die österreichische Presse während der Tage des wiedergekehrten Absolutismus. Am 27. Mai 1852 erschien das Strafgesetz, „welches die materielle Gedankenfreiheit noch mehr einschränkte" und zugleich auch die Pressordnung vom selben Tage (R.-G.-Bl. Nr. 122), „welche ein Präventivsystem mit der Wirkung wenn auch nicht mit dem Namen der Censur einführte und selbst die Repression verschärfte".[1]) Mit Recht hat man als das Wesen dieser Pressordnung das Bestreben bezeichnet, durch wirtschaftliche Gefährdung des Unternehmens jeden Redacteur zu grösster „Vorsicht" zu zwingen. Die Herausgabe einer Zeitschrift wurde von der Erlangung einer Concession abhängig gemacht; für alle politischen — mit Ausnahme der amtlichen — Blätter wurde eine Caution von 5000 bis 10.000 Gulden gefordert und (§ 13) festgesetzt, dass auch andere periodische Druckschriften der Cautionspflicht zu verfallen hätten, „sobald wegen ihres Inhaltes oder wegen Uebertretung des gegenwärtigen Patentes eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt". Cautionspflicht, ja Cautionsverfall, Beschlagnahme, Suspension, Freiheitsstrafen schwebten als Damoklesschwert über Verleger, Redacteur und Drucker. Und diese Gefahren waren umso grösser, als die Theilnahme der Bevölkerung am öffentlichen Leben seit 1848 gestiegen und mit ihr — zumal infolge der billigen Preise während der Zeit der freien Bewegung — ein Bedürfnis nach Zeitungen entstanden war. Diesem letzteren Umstande ist es auch allein zuzuschreiben, dass die österreichische Presse, trotz ihrer Gefährdung durch das Gesetz, trotz der Wiedereinführung des Stempels (1. Januar 1858 durch die Verordnung vom 23. October 1857, R.-G.-Bl. Nr. 207) und trotz Erhöhung der Inseratensteuer (durch dieselbe Verordnung von 10 auf 15, durch eine weitere vom 8. Juli 1858, R.-G.-Bl. Nr. 102, sogar auf 30 Kreuzer C.-M.) sich allmählich von ihrem Tiefstand im Jahre 1852 erhob —

[1]) Lienbacher, l. c. S. 33.

Digitized by Google

freilich fast nur durch Zunahme der belletristischen und Fachblätter. Die 59 politischen Blätter von 1852 waren im folgenden Jahre auf 53 herabgesunken, und 1858 zählte man erst wieder deren 60, wovon ungefähr die Hälfte amtliche und Regierungsblätter waren. Winckler theilt eine interessante Zusammenstellung der Verbreitung der 58 politischen Blätter im Jahre 1855 mit. Hiernach hatten

18 amtliche und halbamtliche Zeitungen eine Auflage von zusammen 20.550

11 officiöse, conservative und clericale Blätter eine Auflage von zusammen 13.760

10 liberale und nationale Blätter eine Auflage von zusammen 33.580

19 politische Blätter ohne Parteitendenz eine Auflage von zusammen 70.440

Diese sämmtlichen Blätter gaben zusammen nicht ganz 43 Millionen Exemplare; das entspricht ungefähr einem zweimal täglich erscheinenden Blatte mit einer Durchschnittsauflage von 70.000.

Zwar war die Pressgesetznovelle vom 27. November 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 212) eine nur sehr schwach verzuckerte Pille, aber trotzdem fällt in dieses Jahr der Wendepunkt, von wo ab die Lage der österreichischen Presse sich günstiger gestaltete und für die Zeitungsindustrie eine langsame, aber constante Besserung verzeichnet werden kann.

Der unglückliche Ausgang des Krieges hatte die inneren Schäden des Reiches blossgelegt. Man sah endlich ein, dass nur eine tiefgreifende Reform, das Aufgeben alter, längst überlebter Principien, die Errichtung eines modernen Staatswesens Rettung und Gedeihen bringen könne. Dem Octoberdiplom folgte die Februarverfassung, und die constitutionelle Monarchie gedachte in erster Linie auch der Presse, ihres „mächtigsten Stützpfeilers".

Infolge einer vom Abgeordnetenhause einstimmig gefassten Resolution legte die Regierung am 4. October 1861 den Entwurf eines neuen Pressgesetzes, in welchem sich auch die Bestimmungen, betreffend das Verfahren in Presssachen, befanden, und den Entwurf einer Strafgesetznovelle dem Hause vor. Nach

Digitized by Google

mancherlei Schwierigkeiten, mehr formeller als materieller Art,[1]) erhielten dann am 17. December 1862 das neue Pressgesetz und das Gesetz, betreffend das Verfahren in Presssachen, die allerhöchste Sanction (R.-G.-Bl. Nr. 6 und 8 ex 1863) und traten am 9. März 1863 in Kraft. Beide Gesetze wurden als ein „unleugbarer Fortschritt", eine „unverlierbare Errungenschaft" bezeichnet, und selbst die Presse begrüsste sie mit Sympathie,[2]) wiewohl sie — neben vielen Verbesserungen zwar — noch zahlreiche Härten enthielten. Die Concession und das Verwarnungssystem waren wohl weggefallen, aber die Cautionspflicht und die Suspension infolge der Verurtheilung blieb. Die Beschlagnahme konnte zu empfindlicher materieller Schädigung führen, das durch § 16 (des Gesetzes über das Verfahren) eingeführte („objective") Verfahren war sehr bedenklich, und das Colportageverbot — der seither berüchtigte § 23 P.-G. — hinderte die Verbreitung. Aber die Presse war wenigstens der Machtsphäre der politischen Behörden entzogen und hatte eine rechtliche Basis erhalten, auf der sie sich entwickeln konnte.

Die Novelle vom 15. October 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 142) führte weitere Erleichterungen ein und hob die Suspensionsmöglichkeit (§ 38) auf. In Ausführung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt wurde dann am 9. März 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 32 und 33) durch Einführung der Geschwornengerichte das Gesetz über das Verfahren in Presssachen theilweise geändert und 1873 durch die neue Strafprocessordnung ersetzt. Vergebens hatten gewiegte Criminalisten vor der Jury als Ausnahmsgerichte in Presssachen gewarnt, und die Thatsachen zeigten, dass es gut gewesen wäre, ihrer Warnung zu folgen. Aus mehreren Fällen, in welchen „trotz unzweifelhafter Schuld" der Angeklagten ein Freispruch erfolgte, zogen die Staatsanwaltschaften die Lehre, sich künftig des objectiven Verfahrens zu bedienen, und statt das Urtheil der Geschwornen anzurufen, die Redacteure wegen „Vernachlässigung pflichtgemässer Aufmerksamkeit" vor den Strafrichter zu bringen. So entstand jene berüchtigte Praxis, die mit Recht eine Umgehung des Ge-

---

[1]) Lienbacher schildert die Geschicke des (von ihm selbst verfassten) Entwurfes eingehend, aber sehr einseitig l. c. S. 37 f.

[2]) Liszt, l. c. S. 22.

Digitized by Google

setzes genannt wurde,[1]) und durch welche die Einrichtung des Volksgerichtes, die als Vortheil für die Presse gedacht worden war, mittelbar zum Nachtheil und Schaden für sie wurde (Liszt, l. c. 25 f., 369 f.).

Die Entfaltung des Verkehres einerseits, die Verbreitung der Presse andererseits liessen die Inseratensteuer immer drückender und hemmender erscheinen. Nach jeder Richtung war diese Belastung unbillig, denn oft musste der Zeitungsunternehmer sie tragen, da er für die vom Fiscus als steuerpflichtig erklärte Ankündigung gar keine Bezahlung erhalten hatte, nie stand sie im Verhältnis zur Annoncengebür, da die Steuer für jedes Inserat, ohne Rücksicht auf seine Grösse, 30 Kreuzer betrug. Der „Kleine Anzeiger" war daher in seiner jetzigen Form damals kaum möglich und mit Recht secundierte auch Handel und Gewerbe der Zeitungsindustrie in ihrem Kampfe. Die Regierung selbst nahm dann auch gegen diese unzeitgemässe Abgabe Stellung, und das Gesetz vom 29. März 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 30) schaffte sie am 1. Juli 1874 aus der Welt.

Mit der Zeit und ihren Fortschritten erwies sich das Pressgesetz jedoch immer mehr einer Reform bedürftig. Die Presse entwuchs den Kinderschuhen und wollte ihrer engen Bande ledig werden, und Politik und Industrie unterstützten sie darin. An Bestrebungen, das Gesetz zu verbessern und insbesondere den Zeitungsstempel abzuschaffen, hat es auch seit Beginn der Siebzigerjahre nicht gefehlt, aber so dringend sie auch auftraten, und so geschickt sie auch eingeleitet wurden, führten sie doch lange zu keinem Resultat.

Nichtsdestoweniger entwickelte sich die österreichische Presse, wenn auch beiweitem nicht so günstig und rasch wie jene des Auslandes, und seit 1862 ist eine stete Zunahme der Blätter zu constatiren und lassen sich einzelne bedeutende und

---

[1]) Vgl. Julius Glasers Ausspruch in seinem dem Abgeordnetenhaus 1871 erstatteten Bericht: „Wenn es offenkundig wird, dass die Anklage ohne sachlichen Grund eingeschränkt und modificiert wird, lediglich weil der Ankläger so hoffen kann, Richter zu finden, welche verurtheilen, während er besorgt, dass das eigentlich zuständige Gericht freisprechen werde, so erleidet durch solche Vorgänge die öffentliche Rechtsordnung eine Schädigung, welche zu den Vortheilen, welche man sich von einzelnen Verurtheilungen versprechen mag, ausser allem Verhältnis steht."

Digitized by Google

erfolgreiche Zeitungsgründungen verzeichnen. Die folgenden Zahlen geben hiervon ein Bild: In Oesterreich gab es

im	Jahre	1861	310,	darunter	98	politische	Zeitschriften,
„	„	1865	474,	„	156	„	„
„	„	1870	678,	„	229	„	„
„	„	1875	876,	„	293	„	„
„	„	1880	1121,	„	367	„	„
„	„	1885	1292,	„	429	„	„
„	„	1890	1801,	„	495	„	„

Durch das Gesetz vom 9. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 161) wurde endlich die Cautionspflicht aufgehoben und unter anderem bestimmt, dass die Bewilligung zum Verkauf inländischer periodischer Druckschriften niemandem verweigert werden dürfe, der nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zum Betriebe eines freien Gewerbes berechtigt sei. Die Aufhebung der Cautionspflicht erleichterte um ein Bedeutendes die Gründung neuer Zeitungen, was sich auch in der raschen Zunahme der Zahl der Blätter zeigte — nach dem Statistischen Handbuch gab es:

1894	2137,	darunter	566	politische,
1895	2255,	„	622	„
1896	2386,	„	673	„
1897	2523,	„	738	„
1898	2673,	„	771	„

Konnte man sich auch 1894 noch nicht entschliessen, das Colportageverbot, das längst schon als die lästigste Fessel unserer Zeitungsindustrie angesehen wurde, aufzugeben, so wollte man doch für den Verschleiss von Zeitungen Erleichterungen schaffen. Das Gesetz hat aber die Lage der Presse in dieser Hinsicht nicht wesentlich geändert, und zwar deshalb, weil in der Praxis die Behörden in — wie uns scheint — ganz unrichtiger Interpretation die Verschleisslicenz nur für die im Gesuch um dieselbe namentlich angeführten Blätter ertheilen und für jede Erweiterung der Licenz auf den Verschleiss einer neuen Zeitung den Erlag einer Stempelgebür von 2 Kronen fordern.[1]) Auch

[1]) Es lässt sich hiernach ermessen, welcher Betrag nöthig ist, für ein neugegründetes Blatt nur die Rechte zum Verschleiss zu erwirken.

Digitized by Google

diese Praxis hat ihre Geschichte. Nach § 8 der Pressordnung von 1852 konnte der Statthalter an Orten, wo zum Handel mit Druckschriften berechtigte Personen entweder gar nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden waren, „einzelnen vertrauenswerten Personen" Verkaufslicenzen für bestimmte periodische Druckschriften ertheilen. Diese Verkaufslicenzen waren, wie das Gesetz hinzufügte, „für keine anderen Druckschriften giltig, als ausdrücklich in derselben genannt sind". Die Durchführungsinstruction enthielt auf Grund dieses Paragraphen das Formular einer Verkaufslicenz (Anhang B) mit den vorgedruckten Worten „für nachbenannte periodische Druckschrift". Dieser Passus findet sich nun auch im Formular der Verkaufslicenz zu § 1 der Amtsinstruction zum Gesetze vom Jahre 1862, in dessen § 3 es jedoch nur lautet: „übrigens kann die politische Landesstelle den Verkauf periodischer Druckschriften ..... bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf gestatten." Die Instruction, respective das von ihr festgestellte Formular enthält daher eine Einschränkung, die dem Gesetze widerspricht. Leider hat sich bisher niemand gefunden, die Gesetzwidrigkeit dieser Verordnung zu erweisen und ihre Aufhebung durchzusetzen. Trotz der Novelle von 1894 ist die Praxis weiter gleichgeblieben, wiewohl § 2 ausdrücklich sagt: „die Bewilligung gilt für .... alle der Behörde angezeigten inländischen periodischen Druckschriften", d. h. also, die Lösung einer Licenz „für alle" inländischen periodischen Druckschriften, deren Herausgabe der Behörde im Sinne des § 11 P.-G. ordnungsgemäss angezeigt wurden, wäre zulässig. Da die Bewilligung, eine inländische periodische Druckschrift zu verkaufen, nicht verweigert werden kann, erscheint unserem Ermessen nach die Beschränkung der Licenz auf bestimmte namhaft gemachte Zeitschriften sinnlos. § 4 der Novelle beweist ferner noch die Richtigkeit unserer Ansicht, da dieser einschränkend festsetzt, dass beim Verschleiss durch Automaten das Verzeichnis der zum Verkaufe bestimmten Druckschriften von der politischen Landesstelle genehmigt werden müsse.

Digitized by Google

II.

Aus der geschichtlichen Darstellung im ersten Capitel geht hervor, dass insbesondere drei Momente auf die Entwicklung der österreichischen Presse und Zeitungsindustrie hemmend eingewirkt haben: die Censur und ihr Nachfolger, das objective Verfahren, die Schwierigkeit, Zeitungen zu verbreiten, und schliesslich der Zeitungsstempel. Diese letztere Steuer war ein empfindlicher materieller Schade, der bei jedem von ihr betroffenen Blatt bei jedem Erscheinen neu empfunden wurde, und es ist daher erklärlich, dass die österreichische Presse, als sie durch das Gesetz vom Jahre 1862 endlich auf einer rechtlichen Basis stand, gegen diese Last zuerst ihren Kampf begann. Schon in der IV. Session des Abgeordnetenhauses wurde eine Petition auf Abschaffung des Stempels und der Inseratensteuer eingebracht, und diese Petitionen wiederholten sich von da ab in fast allen Sessionen. Oft fanden sie auch die geschäftsmässige Behandlung, führten zu erregten Debatten und im Ausschuss und Plenum zu Erklärungen und Resolutionen. Es würde uns zu weit führen und wäre auch von geringer Bedeutung, wollten wir die einzelnen Phasen dieses Kampfes hier eingehend schildern.[1]) Nicht unerwähnt kann aber bleiben, dass die Presse zuweilen auf geradezu raffinierte Einrichtungen verfiel, um den Stempel zu umgehen. Man gründete statt einer Wochenschrift zwei Halbmonatsschriften, auf die ein einziges Abonnement ausgegeben wurde,[2]) andere liessen eine oder zwei Nummern ihrer Wochenblätter jährlich ausfallen,[3]) um weniger als 52mal zu erscheinen, einige Blätter erschienen in den ersten drei Wochen des Monats, die Nummern der letzten Wochen wurden aber mit einem anderen Titel heraus-

[1] Vgl. Leitner, l. c. S. 78 f.

[2]) So z. B. der „Arbeiterwille“ und der „Neue Arbeiterwille“ in Graz, die alternierend erschienen.

[3]) Z. B. „Il Baldo“ in Riva. Er erschien „le domeniche, meno le ultime di febbraio, aprile, giugno, luglio, agosto, ottobre e decembre“.

Digitized by Google

gegeben;[1]) neben der Wochenschrift liess man eine Vierzehntagsausgabe erscheinen, die mit geringer Mutierung unter eigenem Titel zwei Nummern der Wochenschrift vereinigte[2]) u. s. w. Wer sich mit allen diesen kleinen Umgehungen beschäftigt hat, hat daraus die traurige Erkenntnis gewinnen müssen, dass es häufig bei uns in Oesterreich, ehe man ein Unternehmen gründet, nothwendig ist, mit dem Aufwande eines einer besseren Sache würdigen Scharfsinnes erst eine Art zu ersinnen, die bestehenden Gesetze zu umgehen, um das Unternehmen überhaupt möglich zu machen.

Am Ende des Jahres 1896 brachte der Abgeordnete Dr. Victor Russ einen Dringlichkeitsantrag auf Aufhebung des Zeitungsstempels ein, der mit grosser Majorität am 20. Januar 1897 vom Abgeordnetenhause angenommen wurde. Die späteren politischen Wirren waren die Ursache, dass der Beschluss des Abgeordnetenhauses ohne Erfolg blieb. Endlich unter dem Ministerium Thun stellte die Regierung selbst den Antrag auf Aufhebung des Zeitungsstempels. Beide Häuser des Reichsrathes nahmen nach mancherlei Zwischenfällen zu Ende des Jahres 1899 die Vorlage unverändert und nach kurzer Debatte an, sodass der Ministerpräsident Graf Clary sie noch in demselben Jahre zur Allerhöchsten Sanction bringen konnte. Seit 1. Januar 1900 war damit die österreichische Presse einer Fessel entledigt, die sie mehr als ein volles Jahrhundert getragen und durch welche sie an der Entfaltung stark gehindert worden war.

Es versteht sich von selbst, dass diese Befreiung nicht plötzlich eine Veränderung des gesammten Bildes der österreichischen Zeitungsindustrie herbeiführen konnte; die weitverbreitete Meinung aber, dass die Aufhebung des Zeitungsstempels

[1]) So erschien in Klagenfurt das „Kärntner Wochenblatt“ „am 1., 2. und 3. Montag jeden Monates“, das „Kärntner Montagblatt“ aber „am 4. und 5. Montag jeden Monates“. In Mährisch-Schönberg erschien „Die Volkswacht“ und die „Volkswacht“, in Brünn „Der Volksfreund“ (monatlich dreimal) und „Der mährisch-schlesische Volksfreund“ (monatlich ein- bis zweimal) etc.

[2]) „Oesterreichische Illustrierte Zeitung“ und „Oesterreichs Illustrierte Zeitung“. Das Blatt hatte besondere Kunstblätter als Beilage, um nun diese nicht doppelt drucken zu müssen, kam man auf den schlauen Gedanken, sie als Beilage zu „Oesterr. Illustrierte Zeitung“ zu bezeichnen, so dass sie für beide Blätter geeignet waren!

Digitized by Google

fast ohne Wirkung gewesen sei, ist falsch. Die Folgen der Befreiung zeigten sich schon im ersten Jahre, und man kann sagen, dass sie die Erwartungen der Fachmänner überstiegen. Das mit den Verhältnissen völlig unvertraute Publicum hatte allerdings an das Gesetz vom 27. December 1899 die Erwartung geknüpft, dass sämmtliche stempelpflichtigen Zeitungen mit einem Schlage billiger werden und dass zahlreiche neue Blätter die Concurrenz mit den bestehenden aufnehmen würden. Es ist leicht zu zeigen, dass solche Erwartungen sich unmöglich erfüllen konnten, am wenigsten in so kurzer Zeit.

Nach den zuletzt giltigen gesetzlichen Bestimmungen waren alle inländischen Blätter mit Ausnahme der amtlichen, welche 52mal oder öfters jährlich erschienen und nicht der Besprechung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände gewidmet waren, ferner alle die neben dieser Besprechung andere als in das betreffende Fach schlagende Ankündigungen oder überhaupt Unterhaltungslectüre enthielten, mit dem Betrage von 1 Kreuzer stempelpflichtig.

Am Ende des Jahres 1899 gab es im ganzen 498 solcher Blätter,[1]) und zwar:

---

[1]) Nach dem „Statistischen Handbuch" erschienen 1899 in Oesterreich

wöchentlich	1mal	559
„	2—5mal	141
„	mehr als 6mal . . .	121
	zusammen .	821 Blätter.

Unter diesen befinden sich sämmtliche stempelpflichtigen, aber auch viele, welche wegen ihres amtlichen Charakters oder ihres Inhaltes stempelfrei waren. Zur Trennung dieser beiden Kategorien, respective Feststellung der im Folgenden allein in Betracht kommenden stempelpflichtigen Blätter dienten folgende Hilfsmittel:

Preisverzeichnis der in der österr.-ungar. Monarchie und im Auslande erscheinenden Zeitungen und periodischen Druckschriften für das Jahr 1899. Bearbeitet vom k. k. Post-Zeitungsamte I. in Wien (sammt Nachträgen). Wien 1899. — Trotz ihres officiellen Charakters enthält diese Publication leider zahlreiche Fehler hinsichtlich der österreichischen Blätter. Dies erklärt sich dadurch, dass diese letzteren zwar ein Interesse haben, in die Liste eingetragen zu werden, um das Recht zu erhalten, Zeitungsmarken zu benützen, sich aber dann durch nichts genöthigt sehen, vorkommende Veränderungen rechtzeitig anzumelden.

Perles' Adressbuch für den Buch-, Kunst-, Musikalienhandel und verwandte Geschäftszweige der österr.-ungar. Monarchie, mit einem An-

Digitized by Google

Uebersicht nach Kronländern.

Kronland	Druckorte	Zeitungen									
		in Landessprachen	politische u. zw. wöchentlich				sonstige		Summe der wöchentlich		Gesammtzahl
			1	2-5	6,7	12	1	mehr-	1	mehr-	
			mal erscheinend								
Niederösterreich . . .	11	2	40	7	10	10	46	7	86	34	120
Oberösterreich	13	1	14	4	2	.	.	3	14	9	23
Salzburg	3	1	2	1	3	.	.	2	2	6	8
Steiermark	10	2	9	5	1	2	.	1	9	9	18
Kärnten	3	1	1	4	.	.	1	.	2	4	6
Tirol und Vorarlberg	14	2	10	7	10	.	.	1	10	18	28
Böhmen	63	2	80	44	12	6	9	3	89	65	154
Mähren	17	2	29	16	7	1	1	1	30	25	55
Schlesien	6	3	7	6	2	.	.	.	7	8	15
Bukowina	1	4	2	3	2	.	.	.	2	5	7
Galizien	8	2	22	2	12	1	2	.	24	15	39
Krain	1	1[a])	3	.	2	.	.	.	3	2	5
Istrien, Görz und Gradisca, Triest	5	3	5	3	3	2	1	.	6	8	14
Dalmatien	3	3	2	4	.	.	.	.	2	4	6
	158	9	226	106	66	22	60	18	286	212	498
			420				78				

a) Die hier erscheinende deutsche „Laibacher Zeitung“ war stempelfrei.

Digitized by Google

1. In deutscher Sprache.

Kronland	Druckorte	Zeitungen										
		politische				belletristische und fachliche		sonstige		Summe der wöchentlich		Gesammtzahl
		u. zw. wöchentlich								1	mehr-	
		1	2-5	6,7	12	1	mehr-	1	mehr-			
		mal erscheinend										
Niederösterreich Wien	1	21	2	10	10	39	2	7	5	67	29	96
Niederösterreich sonst	10	18	3	.	.	.	.	.	.	18	3	21
Oberösterreich	13	14	4	2	.	.	.	.	3	14	9	23
Salzburg	3	2	1	3	.	.	.	.	2	2	6	8
Steiermark	10	8	5	1	2	.	.	.	1	8	9	17
Kärnten	3	1	4	[a]	.	.	.	1	.	2	4	6
Tirol und Vorarlberg	12	9	5	8	.	.	.	.	1	9	14	23
Böhmen	37	31	36	8[b]	2	.	.	2	3	33	49	82
Mähren	12	12	8	4	1	1	1[c]	.	.	13	14	27
Schlesien	6	6	5	2	.	.	.	.	.	6	7	13
Bukowina	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	3	3
Galizien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Krain	[d]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Istrien, Triest, Görz und Gradisca	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1
Dalmatien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	109	122	74	40	16	40	3	10	15	172	148	320
		252				68						

[a] Die „Klagenfurter Zeitung“ war stempelfrei.
[b] Davon 3 nur in der Sommersaison.
[c] Nur im Winter.
[d] Die „Laibacher Zeitung“ war stempelfrei.

Digitized by Google

2. In den übrigen Landessprachen.

Sprache	Kronland	Druckorte: überhaupt	Druckorte: davon noch nicht gezählt	Zeitungen: politische u. z. wöchentlich 1 mal erscheinend	2-5 mal erscheinend	6,7 mal erscheinend	12 mal erscheinend	sonstige: 1 mal erscheinend	sonstige: mehrmal erscheinend	Summe der wöchentlich: 1 mal erscheinend	Summe der wöchentlich: mehrmal erscheinend	Gesammtzahl
Czechisch	Niederösterreich	1	.	1	2	.	.	.	.	1	2	3
	Böhmen	29	26	49	8	4	4	7	.	56	16	72
	Mähren	12	5	17	8	3	.	.	.	17	11	28
	Schlesien	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1
	Zusammen	43	31	67	19	7	4	7	.	74	30	104
Polnisch	Schlesien	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1
	Galizien	8	8	20	2	9	1	2	.	22	12	34
	Bukowina	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1
	Zusammen	10	8	21	3	9	1	2	.	23	13	36
Italienisch	Tirol	2	2	1	2	2	.	.	.	1	4	5
	Istrien, Triest, Görz und Gradisca	5	4	4	3	2	1	1	.	5	6	11
	Dalmatien	1	1	.	1	.	.	.	.	.	1	1
	Zusammen	8	7	5	6	4	1	1	.	6	11	17
Slovenisch	Steiermark . . .	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1
	Krain.	1	1	3	.	2	.	.	.	3	2	5
	Triest, Görz und Gradisca . . .	2	.	1	.	1	.	.	.	1	1	2
	Zusammen	4	1	5	.	3	.	.	.	5	3	8
Ruthenisch	Galizien	1	.	2	.	3	.	.	.	2	3	5
	Bukowina	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1
	Zusammen	2	.	3	.	3	.	.	.	3	3	6
Croatisch	Dalmatien	3	2	.	3	.	.	.	.	.	3	3
Serbisch	Dalmatien	2	.	2	.	.	.	.	.	2	.	2
Rumänisch	Bukowina	1	.	1	1	.	.	.	.	1	1	2
			49	104	32	26	6	10	.	114	64	178
				168				10				

Digitized by Google

Wollen wir nun die Wirkungen feststellen, welche die Aufhebung des Zeitungsstempels schon im ersten Jahre ausübte, so müssen wir vor allem untersuchen, welchen Einfluss sie auf diese Blätter hatte.

Der Wegfall des Stempels bedeutete für den Verleger derselben eine Ersparung, die er entweder dem Publicum zugute kommen lassen, oder in seinem und des Publicums Interesse zur Ausgestaltung und Verbesserung seines Unternehmens verwenden, oder endlich, wenn sie nicht durch die in letzter Zeit erfolgte allgemeine Erhöhung der Herstellungskosten schon von vorneherein überhaupt ausfiel, selbst — einheimsen konnte.

Im ersten Falle wurden die Preise der Blätter herabgesetzt, im zweiten die Blätter bei gleichem Preise entweder durch Beilagen oder sonstige redactionelle Zuthaten bereichert oder aber die Zahl der jährlich auszugebenden Nummern vermehrt, indem man eine Wochenschrift zu einem mehrmal wöchentlich erscheinenden Blatt werden liess, die Zahl des Erscheinens in der Woche erhöhte oder endlich — bei Tagesblättern — eine zweite Ausgabe schuf. Eine dritte Art von Veränderung kam ebenfalls in gewisser Hinsicht dem Publicum zu statten: die Umgestaltung, worunter wir die Verwandlung eines Blattes in ein solches mit öfterem Erscheinen unter gleichzeitiger Erhöhung des Abonnementspreises verstehen, die ebenfalls insoferne eine Wirkung der Aufhebung des Stempels war, als die durch letztere erfolgte Ersparung dem

---

hange: Oesterr.-ungar. Zeitungs-Adressbuch. XXXIV. Jahrg., 1899. Wien. — Gut gearbeitet, aber nicht vollständig.

Sperlings Adressbuch der deutschen Zeitschriften und der hervorragendsten politischen Tagesblätter Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. XXXVIII. Jahrg., 1899. Stuttgart. — Für die österreichische Presse sehr unzuverlässig.

Gracklauers Deutscher Journal-Katalog für 1899. Leipzig.

Ferner die Zeitungskataloge von Haasenstein & Vogler (Otto Maass) und Rudolf Mosse, endlich der schon citierte Generalkatalog der laufenden periodischen Druckschriften.

Zum Vergleich und für einzelne Angaben wurde noch benützt:

Preisliste der durch das Kaiserliche Post-Zeitungsamt in Berlin und die Kaiserlichen Postanstalten des Reichs-Postgebietes im Jahre 1899 (respective 1900 und 1901) zu beziehenden Zeitungen, Zeitschriften u. s. w. (sammt Nachträgen). Berlin.

Digitized by Google

Verleger die für diese Umgestaltung erforderlichen Geldmittel verschaffte.

In vielen Fällen traten diese Veränderungen nicht einzeln und allein, sondern in den mannigfachsten Verbindungen untereinander auf, immer aber beeinflussten sie den Preis, das Programm oder die Erscheinungsform des Blattes. Nur wenn der Verleger die Ersparung ganz für sich behielt, sei es um das Unternehmen finanziell zu consolidieren, sei es einfach um seinen Gewinn zu erhöhen, blieb das Blatt ohne wahrnehmbare Veränderung.

Neben diesem Einfluss auf die bis dahin stempelpflichtigen Blätter hatte die Aufhebung des Zeitungsstempels aber noch zwei andere wichtige Wirkungen für die Zeitungsindustrie: sie erleichterte die Gründung neuer Blätter und ermöglichte jenen Zeitschriften, welche bis Ende 1899, um den Stempel zu ersparen, nicht 52mal jährlich erschienen, häufiger zu erscheinen. So entstanden im Jahre 1900 neue Wochen- und Tagesblätter aus Zeitschriften, welche 1899 nur drei- oder viermal monatlich erschienen waren. Die schon erwähnten Umgehungen des Stempelgesetzes konnten wegfallen, Blätter mit Cumulativabonnements wurden fusioniert, und jene „Wochenblätter", welche früher, um den Stempel zu sparen, jährlich 2—3 Nummern entfallen lassen mussten oder nur „alle 8. Tage" erschienen, konnten nun regelrecht 52mal jährlich erscheinen.

Die nachfolgenden beiden Tabellen suchen die Wirkung der Aufhebung des Zeitungsstempels in der geschilderten Weise, sofern sie äusserlich zum Ausdruck kamen, ziffermässig zu veranschaulichen. Hierzu muss nur noch bemerkt werden, dass, um falsche Schlüsse zu vermeiden, bei jedem Blatte nur eine Veränderung — und zwar in erster Linie die Verbilligung, und nur wo keine solche erfolgte, die Ausgestaltung — vermerkt wurde. Jene Blätter, deren Preis, Programm und Erscheinungsform gleichgeblieben war, und bei welchen nicht infolge einer entsprechenden Mittheilung des Herausgebers eine Ausgestaltung festgestellt werden konnte, wurden in die Rubrik „ohne wahrnehmbare Veränderung" eingestellt. Von den 1900 begründeten nichtpolitischen Blättern wurden nur jene gezählt, welche ihrer Anlage nach 1899 sicher stempelpflichtig gewesen wären.

Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen konnten folgende Wirkungen festgestellt werden, und zwar:

Digitized by Google

1. Nach Kro

			Niederösterreich				Ober-österr.		Salz-burg		Steier-mark		Kär
			Wien		sonst.								
			1	mehr	1	mehr	1	mehr	1	mehr	1	mehr	1
			mal wöchentli										
Stand zu Ende des Jahres 1899			68	31	18	3	14	9	2	6	9	9	2
1900	Veränderungen	Verbilligt	10	7	3	1	6	7	.	3	1	3	1
		Ausgestaltet durch Beilagen etc.	2	1	2	.	6	.	.	.	.	.	.
		Ausgestaltet durch öfter. Erschein.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.
		Umgestaltet in öfter erscheinende Blätter bei Erhöhung des Abonnementspreises	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	Ohne wahrnehmbare Veränderung		51	20	11	2	1	2	2	3	8	4	.
	Zuwachs	Aus weniger als 52 mal jährlich erscheinenden zu 52 oder mehrmal jährlich erscheinenden Blättern geworden	2	1	1	.	1	.	.	.	5	1	3
		neubegründet	13	3	3	.	3	1	.	1	3	.	1
	Abgang	von den neubegründeten	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.
		von den übrigen	5	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Stand zu Ende des Jahres 1900			76	32	20	3	17	11	2	7	15	10	5
Zu- oder Abnahme gegen 1899			+8	+1	+2	.	+3	+2	.	+1	+6	+1	+3
			+9		+2		+5		+1		+7		

2. Nac

			Deutsch								Czechisch		P mi
			Politische		Belletr. und fachl.		Sonstige		Zusammen				
			1	mehr	1	mehr	1	mehr	1	mehr	1	mehr	1
									mal wöchentli				
1899		**Zuwachs**	.	.	.	.	.	.	**22**	**10**	10	1	2
		Abgang	.	.	.	.	.	.	**23**	**8**	4	.	4
		Stand zu Ende des Jahres	122	310	40	3	10	15	**172**	**148**	74	30	23
1900	Veränderungen	Verbilligt	18	44	8	.	2	2	**28**	**46**	5	7	2
		Ausgestaltet durch Beilagen etc.	16	14	2	.	.	.	**18**	**14**	2	1	.
		Ausgestaltet durch öfter. Erschein.	1	13	.	.	.	.	**1**	**13**	.	.	.
		Umgestaltet in öfter erscheinende Blätter bei Erhöhung des Abonnementspreises	9	7	.	.	.	.	**9**	**7**	2	1	1
	Ohne wahrnehmbare Veränderung		70	47	29	3	7	12	**106**	**62**	49	20	16
	Zuwachs	Aus weniger als 52 mal jährlich erscheinenden zu 52 oder mehrmal jährlich erscheinenden Blättern geworden	18	5	4	.	.	.	**22**	**5**	9	.	.
		neubegründet	15	8	12	.	4	1	**31**	**9**	16	.	2
	Abgang	von den neubegründeten	4	.	1	.	.	.	**5**	.	.	.	.
		von den übrigen	8	5	1	.	1	1	**10**	**6**	16	1	4
Stand zu Ende des Jahres)**			133	138	54	3	13	15	**200**	**166**	81	31	20
Zu- oder Abnahme gegen 1899			+11	+18	+14	.	+3	.	**+28**	**+18**	+7	+1	−3
									+46		+8		

*) Für die Berechnung der Percentsätze wurde die Gesammtzahl der Blätter mit (statt 498) angenommen.

**) Hier ist zu beachten, dass die Wochenschriften, welche zu mehrmal wöchen

Digitized by Google

ern.

g	Böhmen		Mähren		Schlesien		Bukowina		Galizien		Krain		Istrien, Görz u. Gradisca, Triest		Dalmatien	
ır	1	mehr	1	mehr	1	mehr	1	mehr	1	mehr	1	mehr	1	mehr	1	mehr
heinend																
3	89	65	30	25	7	8	2	5	24	15	3	2	6	8	2	4
1	9	15	2	5	.	1	.	1	3	4	3	1	.	.	.	.
1	5	8	1	1	1	.	.	2	.	1	.	1	.	.	.	.
1	.	6	.	3	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	5	6	3	2	1	.	1	.	1	.	.	.	1	1	.	.
5	54	27	21	14	4	6	.	1	16	8	.	.	5	7	2	4
1	14	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.
1	18	3	4	.	2	1	.	1	1	1	.	.	4	2	.	1
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	16	3	3	.	.	.	1	1	4	1	.	.	.	.	.	.
0	99	72	31	28	7	11	1	5	20	16	3	2	10	12	3	5
-2	+10	+7	+1	+3	.	+3	−1	.	−4	+1	.	.	+4	+4	+1	+1
	+17		+4		+3		−1		−3		.		+8		+2	

achen.

Slovenisch		Ruthenisch		Croatisch		Serbisch		Rumänisch		Zusammen		Gesammtzahl		
1	mehr	1	mehr	1	mehr	1	mehr	1	mehr	1	mehr	Abs.	In Percent.*)	
cheinend														
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	34	12	.	.	Dem Zuwachs mit 46 steht ein Abgang von 47 gegenüber; das Jahr 1899 schloss also mit einem Ausfalle von 1.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	35	12	.	.	
5	3	3	3	.	3	2	.	1	1	286	212	498	.	
4	1	1	2	.	.	.	.	.	.	40	60	100	20	**35% Veränderungen.** (20% verbilligt, 15% ausgestaltet.)
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	20	17	37	7·4	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	14	15	3	
1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	14	9	23	4·6	
.	1	1	1	.	3	2	.	.	.	179	103	282	56·4	56·4%.
1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	34	6	40	8	21·8% Zuwachs.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	54	15	69	13·8	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	5	1	9·2% Abgang.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	32	9	41	8·2	
5	5	2	4	1	3	2	.	.	1	322	239	561	.	**12·6% effectiver Zuwachs.** Die effective Zunahme betrug demnach 1900: 63, d. i. um 64 mehr als im Jahre 1899.
.	2	−1	+1	1	.	.	.	−1	.	36	27	63	12·6	
+2		.		+1		.		−1		63				
+17														

nenden Blättern „aus“ oder „um“gestaltet wurden, in der Colonne der „1“mal wöchentlich nenden Blätter in Abzug zu bringen und in jener der „mehr“mal erscheinenden hinzu nen sind.

Digitized by Google

Fünfunddreissig Percent der Zeitungen — also mehr als ein Drittel — haben demnach eine Veränderung erfahren, in 20 Fällen unter hundert wurde der Preis herabgesetzt, in 15 fand eine Ausgestaltung statt. Während im Jahre 1899 die Zahl der stempelpflichtigen Blätter keine Zunahme erfahren hat, erfolgte im Jahre 1900 ein effectiver Zuwachs an Blättern dieser Art von über $12^1/_2$ %.

Betrachten wir nun die Wirkung der Aufhebung des Zeitungsstempels im einzelnen.

1. In den einzelnen Kronländern.

In Niederösterreich, insbesondere in Wien zeigten sich an der dortigen Presse wenig Veränderungen, sie betrafen nur 20% der Zeitungen. Von den täglich einmal erscheinenden Blättern setzten nur wenige ihre Preise herab, von den täglich zweimal erscheinenden überhaupt nur eines: das „Deutsche Volksblatt". Die grossen Blätter planten anfangs die Herausgabe von Montag-Frühausgaben; wegen der Schwierigkeiten aber, auf die dieser Plan angeblich bei der Behörde mit Rücksicht auf die Bestimmungen betreffend die Sonntagsruhe stiess, wurde er wieder fallen gelassen. Die „Neue Freie Presse" gab anfangs Montag vormittags Extrablätter heraus, die gratis zur Vertheilung gelangten, begnügte sich aber in der Folge, wöchentlich in einigen Nummern im Inseratentheil Fachblätter erscheinen zu lassen, welche früher auf der letzten Seite des Abendblattes, allerdings in den letzten Jahren nicht mehr sehr häufig, Raum gefunden hatten. Auch einige andere Blätter führten kleine Veränderungen im redactionellen Theile ein, das „Fremdenblatt" brachte eine Beilage, aber im grossen Ganzen muss man zugeben, dass in Wien die Befreiung der Presse von einer so bedeutenden Steuer sehr wenig Wirkung auf die Zeitungsindustrie ausübte. Der Grund hiervon liegt hauptsächlich darin, dass die grossen Blätter hier gewissermassen ein Monopol ausüben und die für eine Concurrenz nothwendigen bedeutenden Capitalien nicht vorhanden zu sein scheinen. Die wenigen Tageszeitungen, welche neu begründet wurden, sind mit einziger Ausnahme jener, welche von den bestehenden Unternehmungen selbst heraus-

Digitized by Google

gegeben wurden (wie z. B. die „Kronenzeitung“, ein Ableger der „Reichswehr“, und die „Volkswacht“, ein Ableger der „Arbeiterzeitung“), seither wieder eingegangen. So lange nicht durch neue grosse Gründungen der Besitzstand der bestehenden Blätter gefährdet ist, ist es schliesslich vom rein commerciellen Standpunkte aus begreiflich, dass, so lange das Publicum die jetzigen Preise zahlt, man von denselben auch nicht abgeht. Die geringe Wirkung aber, die die Aufhebung des Zeitungsstempels in Wien ausgeübt hat, ist die Ursache, dass jene Legende entstand, diese Massnahme sei fast ohne Wirkung auf die österreichische Zeitungsindustrie geblieben.

In Oberösterreich hatte die Aufhebung sehr beträchtliche Wirkungen. Die Hälfte der Blätter setzte die Preise herab, ein Viertel wurde ausgestaltet, und nur bei einer Wochenschrift und zwei mehrmals wöchentlich erscheinenden Blättern konnte eine Veränderung nicht constatiert werden. Die Aufhebung des Zeitungsstempels führte dort auch zur Gründung von zwei neuen Tageszeitungen, von welchen eine allerdings bald in ein Wochenblatt umgewandelt wurde. Wie verlautet, hatte der Umstand, dass die oberösterreichische Presse die Ersparung des Stempels zum überwiegend grössten Theile dem Publicum zugute kommen liess, auch zur Folge, dass die Auflage der dortigen Blätter stieg und die Wiener dagegen ihrer hohen Preise halber an Verbreitung einbüssten.

In Salzburg überstieg der Percentsatz der verbilligten Blätter den für das Reich durchschnittlichen, doch waren sonst die Wirkungen gering, was übrigens bei der kleinen Zahl der dort erscheinenden Zeitungen leicht begreiflich ist.

In Steiermark hatte die Aufhebung des Zeitungsstempels hauptsächlich auf die Tagesblätter einen günstigen Einfluss; ein Drittel derselben wurde verbilligt und zwei Unternehmungen ausgestaltet. Die Wochenblätter blieben dagegen fast ohne Veränderung. Verhältnismässig bedeutend war die Zahl der zu Wochenblättern umgewandelten und neu begründeten Blätter.

In Kärnten und Krain hatte die Aufhebung des Zeitungsstempels relativ die grösste Wirkung, da in diesen beiden Kronländern kein einziges der hier in Betracht kommenden Blätter unverändert blieb.

Digitized by Google

Auch in Tirol und im Küstenland — d. i. in Görz und Gradisca, Istrien und Triest — lassen sich günstige Resultate nachweisen. Von den 14 deutschen in Tirol erscheinenden Tagesblättern wurden 10 verbilligt, 2 ausgestaltet. Im Küstenland ist insbesondere eine starke Zunahme der italienischen Presse zu verzeichnen. Freilich handelt es sich hierbei meist nur um sehr kleine Gründungen, wie überhaupt der Umstand, dass das Triester Amtsblatt in einer Durchschnittsauflage von kaum 400 Exemplaren erscheint, die ausserdem zum grössten Theil als Belegnummern für die Inserenten dienen, bezeichnend ist für den Stand der Zeitungsindustrie in jenen Gegenden.

Böhmen ist dasjenige Kronland, in welchem die Zeitungsindustrie unzweifelhaft, von Wien abgesehen, noch am meisten entwickelt ist. Die nationalen Verhältnisse haben dort ein intensiveres politisches Leben entstehen lassen, die verhältnismässig hohe Zahl wenigstens mittlerer Städte, die grossen Industriecentren sind der Zeitungsindustrie günstig. In Böhmen erschienen daher mehr stempelpflichtige Zeitungen als in Niederösterreich mit Wien. Der Percentsatz der Veränderungen infolge der Aufhebung des Stempels deckt sich ungefähr mit dem allgemeinen, ist aber hinsichtlich der deutschen Presse höher als hinsichtlich der czechischen. Die „Bohemia" und das „Prager Tagblatt" haben bei gleichgebliebenem Abonnementspreis Abendblätter eingeführt. In dem nördlichen Theile Böhmens, insbesondere in den deutschen Grenzgebieten hatte jedoch der Wegfall des Stempels zur Folge, dass die reichsdeutsche Zeitungsindustrie grosse Anstrengungen machte, ihre Producte einzuführen. Die unglaublich billigen Preise der reichsdeutschen Blätter[1]) und

[1]) Schacht, l. c., schreibt für 1898: „Es betrug der durchschnittliche Abonnementspreis einer Zeitung pro Vierteljahr in Deutschland 1.30 M. Es lässt sich ja darüber streiten, ob dieser Preis hoch oder niedrig ist, mir scheint er ausserordentlich niedrig.

Nach der Häufigkeit des wöchentlichen Erscheinens gruppieren sich die Preise folgendermassen. Es betrug der vierteljährige Durchschnitts-Abonnementspreis bei einem Erscheinen von wöchentlich mal

1	2	3	4	5	6	7	11	12	13	14	18	19
0.77	1.—	1.17	1.15	1.36	1.61	2.02	1.50	3.80	3.63	7.50	5.73	9.—

Digitized by Google

die später noch zu besprechenden postalischen Bestimmungen begünstigten diesen Versuch, und die Erfolge der deutschen Industrie geschahen naturgemäss auf Kosten der inländischen. Sehr bedeutend war die Zahl der Neugründungen, die allerdings insbesondere bei der czechischen Presse durch einen starken Abgang theilweise paralysirt wurde.

In Mähren und insbesondere in Schlesien blieb der Percentsatz der Veränderungen unter dem allgemeinen; zu erwähnen wäre nur, dass zwei deutsche Tagesblätter (der „Tagesbote aus Mähren und Schlesien" in Brünn und die „Neue Zeit" in Olmütz) durch eine zweite täglich erscheinende Ausgabe ausgestaltet und dass zwei neue gegründet wurden. Dagegen weisen auch hier die czechischen Blätter weniger Veränderungen auf.

Die Bukowina und Dalmatien besitzen die vielsprachigste Presse. In der Bukowina erscheinen in vier, in Dalmatien in drei Sprachen Zeitungen. Es ist unter diesen Umständen begreiflich, dass das einzelne Blatt nur über eine verhältnismässig geringe Verbreitung verfügt. Die Ersparung des Zeitungsstempels war also hier keine bedeutende. In der Bukowina blieb aber nichtsdestoweniger nur ein Blatt ohne Veränderung, während eine Wirkung der Aufhebung auf die bestandene dalmatinische Presse sich überhaupt nicht constatieren lässt. In Zara wurde jedoch ein italienisches Tagblatt — das erste Tagblatt im ganzen Kronlande — gegründet.

Auch in Galizien, das sich fast ganz mit dem Verbreitungsgebiet der polnischen Presse in Oesterreich deckt und kein deutsches Blatt besitzt, haben sich wenig Veränderungen ergeben, nur einige Krakauer Blätter haben die Ersparung des Stempels wenigstens theilweise dem Publicum zugute kommen lassen. Der „Czas" führte ein Morgenblatt ein, und in Krakau

---

... ich halte es noch für ausserordentlich billig, wenn die sechsmal in der Woche erscheinenden Blätter in Deutschland durchschnittlich für den Preis von wöchentlich 12 Pfennigen geliefert werden können. Das ist eine Ausgabe, die sich selbst der Arbeiter leistet, der nur von der Hand in den Mund lebt." Schacht gelangt sodann zu dem Schlusse, dass hiernach in Deutschland nur für Zeitungslesen jährlich etwa 63 Millionen Mark, d. h. mehr als 1 Mark pro Kopf ausgegeben würden. In Oesterreich dürfte — trotz der höheren Preise — dieser Betrag kaum 10 Millionen Mark übersteigen.

Digitized by Google

und Lemberg entstand je ein neues Tagblatt. In der polnischen Presse zeigte sich merkwürdiger Weise ein starker Rückgang, während die ruthenische Presse günstiger beeinflusst wurde.

2. Bei den verschiedenen Arten der Blätter.

Die amtlichen Blätter, welche auch früher stempelfrei waren, erfuhren natürlich durch die Aufhebung des Stempels keine Veränderung. Wohl aber gereichte diese Massnahme denselben indirect zum Schaden, da sie eines bisherigen Vortheiles verlustig wurden und ihnen nun die Concurrenz mit den anderen Blättern um so schwerer fällt. Die amtliche Zeitung ist übrigens in Laibach das einzige Tagblatt in deutscher Sprache, in Klagenfurt überhaupt das einzige.

Den grössten Einfluss hatte der Wegfall des Zeitungsstempels naturgemäss auf die politische Presse. Die älteren, über einen sicheren Abnehmerkreis verfügenden und die eine conservative Richtung vertretenden Blätter zeigen ihn aber bedeutend weniger als die jüngeren und radicalen. An Orten, wo eine scharfe Concurrenz zwischen den einzelnen Localblättern besteht, war die Wirkung weit grösser als an anderen, wo nur ein Blatt erscheint oder zwischen den einzelnen ein freundschaftliches Verhältnis waltet; wir finden daher häufig Orte, wo alle Blätter verbilligt wurden, und solche, wo kein einziges Blatt eine Veränderung aufweist. Die für die weniger kaufkräftigen Schichten der Bevölkerung bestimmten Zeitungen verwendeten fast durchwegs die Ersparung des Stempels zu einer Erniedrigung der Preise, insbesondere wurden die socialdemokratischen Blätter ausnahmslos billiger oder wurden zu häufiger erscheinenden umgewandelt. Der Percentsatz der Veränderungen bei den täglich und wöchentlich mehrmals erscheinenden Blättern ist viel grösser als jener bei den politischen Wochenschriften. Es lässt sich dies dadurch erklären, dass die Auflagezahl dieser letzteren in der Provinz zum Theil eine sehr geringe ist. Der Stempel bildete daher nur einen kleinen Theil der Herstellungskosten, und sein Wegfall kommt hier für den Abnehmer nicht so sehr in Betracht, während er für den Unternehmer eine verhältnismässig bedeutende Erhöhung des meist kärglichen Gewinnes darbot.

Digitized by Google

Unter den sonstigen Blättern müssen die verschiedenen Arten derselben speciell betrachtet werden. Die Revuen und belletristischen Journale, bei welchen der Stempel einen sehr geringen Bruchtheil des Preises ausmacht, wurden nach der Aufhebung — einen Fall ausgenommen — nicht billiger, da ihr Preis, insbesondere im Einzelverkauf, aus Verkehrsrücksichten eine gewisse runde Ziffer betragen muss. Dagegen haben sich alle jene deutschen Blätter, welche nur als inländische gelten, aber durch ihre Herstellung und ihre Verleger ausländische sind, verbilligt. Für diese war stets der in Deutschland geltende Preis massgebend, auf welchen der Stempel aufgeschlagen worden war. Dieser Aufschlag fiel nun weg. Für die bisher stempelpflichtigen Fachblätter, die ebenfalls hohe Preise im Einzelverkauf haben, war dasselbe wie für die inländischen belletristischen Journale massgebend. Dagegen gereichte den bisher stempelfreien Fachblättern die Aufhebung des Zeitungsstempels, so paradox dies auch klingt, zum grossen Vortheil. Es ist eine bekannte Thatsache, dass das Inserat in den Fachblättern viel wirkungsvoller ist als in den politischen Blättern. In den letzteren bildet es oft für den Leser nur einen Ballast; die Inserate in den Fachblättern sind dagegen eine wichtige Ergänzung des redactionellen Theiles und erfreuen sich daher besonderer Beachtung. Damit sie den Vortheil der Stempelfreiheit in Anspruch nehmen konnten, durften nun die Fachblätter früher nur solche Inserate bringen, welche in ihr Fach einschlugen. Diese der Administration gelegte Fessel wurde schwer empfunden, einerseits weil jene Bestimmung häufig zu Irrungen Anlass gab, andererseits weil sie die Entfaltung des Annoncengeschäftes hinderte. Die Ausgestaltung des Inseratentheiles unserer Fachpresse wurde daher erst durch die Aufhebung des Zeitungsstempels ermöglicht. Ziffermässig lassen sich allerdings diese Wirkungen nicht nachweisen, ebensowenig wie aus dem bereits angeführten Grunde die Neugründung von Fachblättern[1]) im Jahre 1900 mit der Aufhebung des Stempels

[1]) Nach dem „Oesterreichischen statistischen Handbuch" erschienen von Blättern mit mehr als 52 Nummern jährlich

zu Ende des Jahres 1899: 821,
„ „ „ „ 1900: 901.

Es ergibt sich sonach ein Zuwachs von 80; da wir den effectiven Zuwachs

Digitized by Google

in Verbindung gebracht werden kann. Aus obiger Betrachtung geht aber hervor, dass die Wirkung hier schon im ersten Jahre eine sehr bedeutende gewesen sein dürfte.

3. Nach den Erscheinungsformen.

Die im Jahre 1900 neubegründeten mehr als 52mal jährlich erscheinenden Blätter bilden 13·8 %, die zu solchen umgewandelten 8 % des Standes zu Ende des Jahres 1899. Bedenkt man, dass 1899 eine Zunahme der stempelpflichtigen Zeitungen nicht erfolgt war, so muss dies als eine sehr erfreuliche Wirkung der Aufhebung des Stempels angesehen werden. Die Gründungen betreffen allerdings keine grossen Blätter, immerhin entstanden aber dadurch 11 neue Tagesblätter, und zwar 6 deutsche, 4 italienische, 1 polnisches; zwei deutsche Zeitschriften wurden ferner zu Tagesblättern umgewandelt.

Unter den Veränderungen bestehender Blätter infolge des Wegfalls des Stempels war die naheliegendste die Herabsetzung der Bezugspreise; sie trat bei 20 % der Zeitungen ein. Die Herabsetzung des Abonnementspreises hatte aber nicht überall auch eine Herabsetzung der Preise im Einzelverkauf zur Folge. Diese letztere fand nur in den verhältnismässig wenigen Fällen statt, wo die Verleger die ganze Ersparnis der Stempelabgabe dem Publicum direct zugute kommen liessen. Als Curiosität mag erwähnt werden, dass eine polnische Zeitung, die den Preis nicht herabsetzte, von ihren Lesern zu „Begünstigungen“ gezwungen wurde. Von diesem Blatte heisst es: „eigentlich wurde der Abonnementspreis nicht herabgesetzt, jedoch verlangte eine sehr grosse Anzahl Abonnenten, die Abschaffung des Zeitungsstempels als Anlass benützend, die Reducierung des Abonnementspreises um die Hälfte, so dass seit jener Zeit bloss ein Viertel sämmtlicher Abonnenten den vollen Abonnementspreis von 2 fl., die anderen dagegen einen herabgesetzten (1 fl. 30 kr.) bezahlen.“ Uebrigens hat auch ein grosses Wiener Blatt den Kaffeehäusern eine ähnliche „Begünstigung“ eingeräumt.

---

an Blättern, welche nach den früheren Bestimmungen stempelpflichtig gewesen wären, für das Jahr 1900 mit 63 angegeben haben, so geht hieraus hervor, dass die Zunahme der Fachblätter in diesem Jahre 17 betrug.

Digitized by Google

In vielen Fällen wurde als Ersatz des Stempels bei gleichen Bezugspreisen mehr geboten, d. h. die Blätter wurden ausgestaltet; bei 3% geschah dies durch Vermehrung der Nummern, bei 7·4% durch Einführung besonderer Beilagen. So stieg die Zahl der täglich zweimal erscheinenden Blätter in Oesterreich 1900 um 5. Unter den Beilagen muss man solche unterscheiden, welche vom Verleger des Blattes selbst hergestellt werden, und andere, die der Verleger kauft und seinem Blatte nur nach Aufdruck eines Titels hinzufügt. Diese letzteren haben eine grosse Verwendung bei den deutschen Zeitungen gefunden; viele Verleger sahen in ihnen das beste und einfachste Mittel, dem Publicum einen Vortheil einzuräumen, und dabei doch aus der Ersparung des Stempels noch einen Nutzen für sich oder ihr Unternehmen zu ziehen. Leider hat die österreichische Zeitungsindustrie diese Wirkung der Aufhebung des Zeitungsstempels nicht vorausgesehen, und mussten daher diese „kopflosen Beilagen" fast durchwegs aus Deutschland bezogen werden. Das Auftauchen solcher Beilagen lässt sich allerdings, insbesondere in Böhmen, schon in früheren Jahren feststellen, da diese Blätter aber bis zum Jahre 1896 für sich gestempelt werden mussten, war ihre Verbreitung eine sehr geringe. Erst als durch einen Erlass des Ministeriums des Innern in jenem Jahre eine mildere Praxis in der Stempelbehandlung eingeführt wurde, findet man sie häufiger. Diese durch ihre enorme Verbreitung in Deutschland äusserst billigen Zeitungsbeilagen wurden aber nun in grosser Menge auch nach Oesterreich eingeführt. Von circa 200 hierbei in Betracht kommenden Blättern verwenden heute über 70 derartige Beilagen, die ausnahmslos im Deutschen Reiche hergestellt werden. Der Preis ist ein unglaublich geringer und beträgt für die vierseitige Beilage ungefähr $^1/_2$, für die achtseitige 1 Pfennig. Nichtsdestoweniger dürfte doch der Wert der im Jahre 1900 eingeführten Druckschriften dieser Art 50.000 Kronen übersteigen.

Ferner muss hier noch die Umgestaltung einiger Blätter aus seltener in häufiger erscheinende bei entsprechender Erhöhung der Bezugspreise erwähnt werden. Sie trat bei 4·6% der Zeitungen ein und ist ihr das Entstehen weiterer 5 deutscher ganzjähriger Tagesblätter und je eines italienischen und polnischen zu verdanken.

Digitized by Google

In sehr vielen Fällen wurde schliesslich die Ersparung des Zeitungsstempels theilweise oder ganz zur Verbesserung des redactionellen Theiles, insbesondere des Nachrichtendienstes verwendet, doch entzieht sich diese Wirkung leider der ziffermässigen Feststellung.

* * *

Das oben mitgetheilte Gesammtresultat des ersten Jahres hat unter den obwaltenden Verhältnissen, wie schon erwähnt, die Erwartungen fachmännischer Kreise übertroffen und verdient daher als ein befriedigendes bezeichnet zu werden. Wäre die Aufhebung des Zeitungsstempels nicht gerade an den grossen Wiener Blättern beinahe spurlos vorübergegangen, so würde gewiss auch das einsichtige Publicum von den Erfolgen befriedigt worden sein, da, wie wir gezeigt haben, mehr als ein Drittel der Blätter eine Veränderung zu Gunsten der Oeffentlichkeit erfahren hat und sich mit Recht behaupten lässt, dass für ein anderes Drittel, sei es ihrer kleinen Auflage, sei es ihrer Ausstattung oder ihres literarischen Charakters halber, die Ersparung verhältnismässig zu gering war, als dass sie insbesondere zu sofortigen Folgen hätte führen können. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass jene Massnahme der erste Schritt war, um die österreichische Zeitungsindustrie annähernd auf die Höhe jener des uns umgebenden Auslandes zu bringen, und es ist auch sicher zu erwarten, dass sie, wenn noch weitere nothwendige Reformen stattfinden, auch allmählich zu diesem Ziele führen werde.

Dass die Aufhebung des Zeitungsstempels aber nicht schon im Jahre 1900 noch bedeutendere Wirkungen ausgeübt hat, ist neben der Kürze der Zeit und den allgemeinen socialen und politischen Verhältnissen des Reiches insbesondere auf die gleichzeitige erstarkte Concurrenz des Auslandes und endlich darauf zurückzuführen, dass der Entwicklung unseres Zeitungswesens noch andere in den geltenden Gesetzen begründete Hindernisse entgegenstehen.

Wir haben gesehen, welchen Leidensweg die österreichische Presse gegangen ist, und zahllos sind die Opfer, die theils die allgemeinen Zeitverhältnisse, theils künstliche gesetzliche Beschränkungen gefordert haben. Neben wenigen erfolgreichen Grün-

Digitized by Google

dungen weist die Geschichte unserer Zeitungsindustrie viele verunglückte Versuche auf, die mit grossen Verlusten endeten oder wenigstens nicht den erhofften Gewinn brachten. Es ist daher erklärlich, dass der Unternehmungsgeist auf diesem Gebiete besonders gering ist, ja dass in capitalskräftigen Kreisen sogar hier ein ausgesprochener Pessimismus herrscht, der noch dadurch vermehrt wurde, dass in letzter Zeit mehrere Gründungen auf dem Gebiete der Verlagsindustrie mit grossem Lärm einsetzten, um mangels tüchtiger intellectueller Kräfte und genügender materieller Mittel schmählich und häufig mit einem nicht geringeren Lärm bald wieder zusammenzubrechen. Mag ein solches Fiasco auch die mehr oder minder verdiente Strafe leichtsinniger Speculation und häufig grenzenloser Leichtgläubigkeit sein, so discreditiert es doch die inländische Industrie und erschwert die Geldbeschaffung für gesunde Projecte. Zu erfolgreichen grossen Zeitungsgründungen bedarf es heute sehr bedeutender Capitalien; die Zeit, wo man bescheiden anfangen und sich langsam entwickeln konnte, ist insbesondere in den Hauptstädten längst vorüber. Nur wer schon gross anfängt, kann auf Beachtung rechnen. Die passive Concurrenz der bestehenden, eingelebten Blätter ist sehr gross, und der Conservativismus des österreichischen, hauptsächlich des Wiener Zeitungslesers ist die Ursache, weshalb man hier bei neuen Gründungen — vorerst wenigstens — kaum auf eine gute Verzinsung der investierten Capitalien rechnen darf. Dann zeigt sich bei uns noch eine gewisse Unlust der reichen Kreise, in das politische Getriebe einzugreifen, die freilich auch hie und da einem Mangel an Opfermuth gleichkommt, aber bei der ungeklärten innerpolitischen Situation, bei dem Fehlen einer einheitlichen herrschenden und einflussreichen politischen Partei nicht ganz unbegreiflich erscheint. Im übrigen waren auch die Geldverhältnisse im abgelaufenen Jahre neuen Unternehmungen nicht günstig; die grosse Depression auf dem Effectenmarkt, die Vertheuerung des Zinsfusses lastete lähmend auf der Industrie überhaupt. Berücksichtigt man schliesslich die namhafte Erhöhung der Papierpreise und das Steigen der Setzerlöhne, so wird man der Gründe genug finden, dass selbst die kleinen Unternehmungen nicht in jener Menge „aus dem Boden schossen“ wie etwa im Jahre 1781 oder 1848. Für die Gründung grosser Zeitungen ist aber ausserdem die verflossene

Digitized by Google

Zeit noch zu kurz gewesen. Wohl hatte man seit langem gehofft, dass bald der Tag erscheinen würde, an welchem die österreichische Presse vom Stempel befreit würde, aber der Kampf hatte schon Jahre gedauert, man war fast des Wartens müde, und selbst als dann in überraschend schneller Weise das Gesetz im Abgeordnetenhause berathen wurde, zweifelten noch viele an dem Zustandekommen desselben. Wäre zwischen der Annahme des Gesetzes in den beiden Häusern und den Beginn seiner Wirksamkeit eine längere Zeit verstrichen, so hätte man gewissermassen die Hoffnungen auf die Erleichterung der Presse escomptieren können, so aber sah man sich plötzlich einem fait accompli gegenüber, da das Gesetz fast am Tage der Sanction auch in Kraft trat.

Fehlte es somit durch alle diese Ursachen vielfach an der stimulirenden inländischen Concurrenz, so machte sich dagegen speciell für die deutsche Zeitungsindustrie in Oesterreich im Jahre 1900 eine geradezu erdrückende ausländische Concurrenz geltend.

Als Ungarn 1868 sein Zeitungsstempelgesetz reformirte, hob es, obwohl dort die Verlagsindustrie schon durch die sprachlichen Verhältnisse einen gewissen Schutz geniesst, doch den Stempel vorerst nur für inländische Blätter auf und hielt an der Stempelpflichtigkeit der ausländischen Blätter fest. Bei uns war, man leider nicht so klug und bedachte, als das Gesetz schliesslich mit beinahe überstürzter Hast zustande kam, nicht, welche Wirkung es auf die ausländische Concurrenz ausüben würde, die wohlerfahren und seit Jahren gerüstet nun den Kampf mit der durch den langen Druck ihrer Beschränkung schwachen österreichischen Zeitungsindustrie aufnahm. Man hatte, wie es scheint, bei uns ganz vergessen, dass man der sogenannten „Wiener Postconvention" beigetreten war, dass die k. k. österreichische Post auf Grund dieser Convention Abonnements auf ausländische Blätter annimmt und für diese Publicationen gewissermassen als äusserst billiges Administrationsorgan fungiert. Man hatte weiter nicht bedacht, dass man auf Grund der bestehenden Verträge für ausländische Blätter billigere Beförderungsgebüren eingeführt hatte als für die inländischen, und dass man insbesondere mit Deutschland ein specielles Uebereinkommen abgeschlossen hatte, infolge dessen diese Gebüren sich nicht nach der Häufigkeit des

Digitized by Google

Erscheinens eines Blattes, sondern nach dem Abonnementspreis derselben richteten.[1]) Dieser letztere im Jahre 1870 abgeschlossene Vertrag hatte wegen der in der jüngsten Zeit ungemein verbilligten Bezugspreise deutscher Blätter die Portosätze zum Schaden der Postverwaltung in einer wirklich irrationellen Weise herabgedrückt. Trotz dieser billigen Bezugspreise aber und trotz des Umstandes, dass die österreichische Post den ausländischen Blättern die Mühe der Versendung abnimmt und man im Gegensatz zu den inländischen auf diese bei jedem österreichischen Postamt abonnieren kann, war der Import solcher Blätter doch ziemlich gering, da der Stempel und das Zeitungsbestellgeld beispielsweise auf ein täglich erscheinendes reichsdeutsches Blatt einen Aufschlag von ungefähr 45 Kreuzer monatlich ausmachte. Am 1. Januar 1900 fiel nun der Stempel weg, und gleichzeitig wurde in Oesterreich das Zeitungsbestellgeld abgeschafft, während es im Deutschen Reiche noch heute besteht. Die Folge davon war die geradezu groteske Erscheinung, dass von diesem Tage ab in Oesterreich reichsdeutsche Zeitungen den Abonnenten viel billiger ins Haus gestellt werden konnten, als dies in Deutschland, selbst am Erscheinungsorte möglich war. Die Vermittlungsgebür für Zeitungen in Deutschland richtete sich nämlich, wie gesagt, nach dem Abonnementspreis des Blattes und betrug 25 % des Einkaufspreises, bei Zeitungen, welche weniger als viermal monatlich erscheinen, $12^1/_2$ %, mindestens 40 Pfennige jährlich. Hierzu kam für das Abtragen ins Haus das Zeitungsbestellgeld, welches nach der Häufigkeit des Erscheinens berechnet wird.[2]) Von diesen Ge-

[1]) Vgl. hierüber den Artikel „Die staatliche Bevorzugung der reichsdeutschen Zeitungen in Oesterreich" in der Wiener Wochenschrift „Die Zeit", Nr. 311 vom 15. September 1900.

[2]) Ein Beispiel wird dies klar machen: In P. in Sachsen erschien eine Tageszeitung, deren Abonnementspreis vierteljährig 90 Pfennig betrug, wozu für das Austragen in P. 30 Pfennig, an sonstigen Orten des Deutschen Reiches als Postzustellungsgebür 40 Pfennig berechnet wurden, so dass diese Zeitung am Erscheinungsorte, ins Haus gestellt, 1 Mark 20 Pfennig = 1 Krone 44 Heller, im übrigen Deutschland 1 Mark 30 Pfennig = 1 Krone 56 Heller kostete. Der Erlasspreis dieser Publication durch die deutsche Postanstalt an die österreichische betrug vierteljährig 81 Pfennig = 96 Heller (nämlich 72 Pfennig Einkaufspreis vom Verleger für das deutsche Postamt, hierzu die $12^1/_2$ percentige Versendungsgebür = 9 Pfennig, zusammen

Digitized by Google

büren erhielt die österreichische Postverwaltung bei Zeitschriften aus dem Deutschen Reiche die Hälfte, während für solche aus dem übrigen Ausland auf Grund der allgemeinen Verträge die Taxe mit 1 Heller pro Nummer, bei wöchentlich einmal und seltener erscheinenden aber mit 2 Heller für je 100 Gramm festgestellt ist. Für diese Gebüren übernimmt die österreichische Post das Abonnement auf ausländische Blätter, besorgt diese und stellt sie dem Abonnenten unter einer von ihr selbst hergestellten Adressschleife frei ins Haus. Für inländische Publica-

---

obige 81 Pfennig); hierzu rechnete die österreichische Postverwaltung dieselbe Versendungsgebür, nämlich 10 Heller (9 Pfennig) und stellte demnach für den Betrag von 1 Krone 6 Heller diese Zeitschrift regelmässig an allen Orten Oesterreichs dem Abonnenten unter einer von ihr selbst hergestellten Adressschleife frei ins Haus. Würde diese Zeitung aber in Oesterreich erscheinen und hier als inländische zur Versendung gelangen, so hätte ihre Administration die ganze Versendungsarbeit (Druck der Adressschleifen, Einschleifen, Frankieren, Cartieren) zu besorgen und müsste an Porto allein, da die Zeitung im Quartal 78mal erscheint, jedesmal 2 Heller, also im Ganzen 1 Krone 56 Heller zahlen. Die Zeitung würde demnach unter gleichen Abonnementsbedingungen in Oesterreich 2 Kronen 64 Heller kosten, während sie, wie gesagt, an allen Orten Oesterreichs 1 Krone 6 Heller, am Erscheinungsort jedoch 1 Krone 44 Heller, im übrigen Deutschland 1 Krone 56 Heller kostete.

Dies ist ein Beispiel, doch es gab ihrer noch viel wirkungsvollere. Ein in Berlin herausgegebenes Blatt erschien im Semester 104mal und kostete in Deutschland ins Haus gestellt 1 Mark = 1 Krone 20 Heller, in Oesterreich nur 42 Heller, sage vierzigzwei Heller. Das Porto für dieses Blatt, wenn es ein inländisches wäre, würde allein 2 Kronen 8 Heller betragen! Die Sache wurde natürlich nur noch grotesker, wenn man mehr als täglich einmal erscheinende Zeitungen in Betracht zog. So hatte Bayern eine Zeitung, welche seinerzeit wohl die billigste des Deutschen Reiches war. Sie erschien wöchentlich 13mal und kostete vierteljährig am Orte 1 Krone 32 Heller, im übrigen Deutschland 1 Krone 80 Heller, in Oesterreich aber nur 1 Krone 18 Heller. Bei diesem Blatt (169 Nummern pro Quartal) betrug die Gebür zu Gunsten der österreichischen Post pro Nummer nur 7 Hundertstel Heller, und hiefür beförderte die österreichische Post sie eventuell von Passau bis Cattaro, versah sie mit einer von ihr adressierten Schleife und stellte sie dem Abonnenten ins Haus. Während beispielsweise der Abonnent, der in Mödling ein Wiener Blatt täglich zweimal zugestellt haben will, an Porto vierteljährig 3 Kronen 60 Heller zahlen muss, kostete für jemanden, der in Triest die „Königsberger Zeitung", welche 18mal wöchentlich erscheint, abonnierte, diese nur um 20 Heller vierteljährig mehr als für den Abonnenten in Königsberg selbst, um 1 Krone aber weniger als dem Abonnenten in Danzig.

Digitized by Google

tionen nimmt dagegen die österreichische Verwaltung kein Abonnement an. Inländische periodische Druckschriften können eben nur mit Zeitungsmarken zu mindestens 2 Heller pro Exemplar befördert werden, falls sie, bereits mit Adressschleifen versehen, nach dem Bestimmungsort cartiert, zur Aufgabe gelangen.

Die Folgen dieser merkwürdigen Begünstigung ausländischer Publicationen zeigten sich auch bald insbesondere durch die Einfuhr sächsischer und sogar Berliner Blätter nach Nordböhmen und Schlesien und bayrischer nach Westböhmen, Salzburg, Oberösterreich und dem nördlichen Theile Tirols. Die interessierten Kreise wandten sich daher schon anfangs Mai[1]) an die Regierung um sofortige Abstellung dieser Missstände, konnten jedoch mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge nur erreichen, dass diese Verhältnisse vom 1. Januar 1901 ab durch Erhöhung der Portosätze im Verkehre mit Deutschland etwas verändert wurden.[2]) Die Wunde aber, die die deutsche

---

[1]) Siehe die hier grundlegende, von verschiedenen anderen industriellen Vereinigungen und mehreren österreichischen Handels- und Gewerbekammern wärmstens befürwortete Eingabe des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler in Wien an das k. k. Handelsministerium, welche in Nummer 28 und 29 der „Oesterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz" vom 11., resp. 18. Juli 1900 abgedruckt ist.

[2]) Vom 1. Januar 1901 an werden auch für die Zeitungen aus Deutschland dieselben Vermittlungs- und Beförderungsgebüren berechnet wie für jene aus dem übrigen Ausland, nämlich: „Für die wöchentlich mehrmal erscheinenden Zeitungen 1 *h* und für die wöchentlich einmal oder seltener erscheinenden 2 *h* für je 200 *g* oder deren Bruchtheil Durchschnittsgewicht jeder Nummer (wobei mehrere an einem Tage erscheinende Ausgaben für eine Nummer gerechnet werden) und mit der Mindestgebür von jährlich 40 *h* für jede Zeitung."

Damit sind zwar die Verhältnisse — lediglich zum Schaden des Publicums — verändert, aber nicht, wie die interessierten Kreise gewünscht hatten, radical und zum Vortheil des Publicums und der Industrie verbessert worden. Da in Deutschland in Durchführung der am 1. Januar 1901 in Wirksamkeit getretenen Pressgesetznovelle das Zeitungsbestellgeld noch erhöht wurde, ist der Fall, dass eine reichsdeutsche Zeitung in Deutschland theurer ist als in Oesterreich, noch immer möglich. Die „groteske Erscheinung" besteht also nach wie vor, nur hat sie sich früher bei den billigsten Localblättern gezeigt und zeigt sich heute bei den hervorragendsten — für die Concurrenz nicht minder gefährlichen — grossen Zeitungen. Sie tritt nämlich dann ein, wenn die Zustellungsgebür in Deutschland die im Verkehr mit Oesterreich bestehende Ver-

Digitized by Google

Concurrenz der österreichischen Industrie geschlagen hatte, war eine tiefe, das Jahr 1900 genügte, insbesondere infolge einzelner politischer Strömungen, um zahlreiche reichsdeutsche

---

sendungsgebür übersteigt; dies findet nun bei allen wöchentlich mehr als fünfzehnmal erscheinenden Zeitungen statt. Die „Münchner allgemeine Zeitung" erscheint 18mal wöchentlich und kostet vierteljährlich ins Haus gestellt z. B. in Freilassing *M* 5.16 = *K* 6.20, in Salzburg nur *K* 5.85. Das Porto würde für eine in Oesterreich wöchentlich 18mal erscheinende Zeitung am Ort selbst allein *K* 5.40 vierteljährlich betragen. Die „Frankfurter Zeitung", die 19mal wöchentlich erscheint, kostet in Deutschland ins Haus gestellt vierteljährlich *M* 9.96 = *K* 11.95, an irgend einem Ort Oesterreichs aber nur *K* 11.49. Die „Neue Freie Presse" dagegen kostet in Mödling bei täglich zweimaliger Zustellung *K* 16.—!

Der Umstand, dass unsere Versendungsgebür mit dem Ausland billiger ist als das inländische Porto, ist weiters der Grund, dass es reichsdeutsche Blätter gibt, die, in Oesterreich ins Haus gestellt, im Abonnement billiger sind als das inländische Porto allein. Dieser Fall tritt — wie aus der Aufstellung weiter unten hervorgeht, 33mal, und zwar dann — ein, wenn das betreffende Blatt inclusive der deutschen Postgebür bei wöchentl. 6maligem Erscheinen weniger kostet als *K* —.90 vierteljährl.
„ „ 12 „ „ „ „ „ *K* 2.70 „

Ein genaues Studium des österreichischen Post-Zeitungs-Preisverzeichnisses für 1901 ergibt folgende interessante Thatsachen: Es kosten aus Deutschland bezogen in Oesterreich ins Haus gestellt vierteljährig:

4 Wochenblätter	weniger als	*K* —.52		
71 „	„	„	*K* 1.—	
14 täglich einmal erscheinende Blätter	„	„	*K* 1.80	d. i. den Betrag des inländischen Porto.
19 „ zweimal „	„	„	*K* 3.60	
47 „ „ „	„	„	*K* 6.—	
1 „ dreimal erscheinendes Blatt	„	„	*K* 6.—	

Zum Vergleich bringen wir schliesslich noch folgende Angaben:

Durch die Post ins Haus gestellt kostet in Oesterreich vierteljährlich das billigste:

	1	6—7	12	18
	mal wöchentlich erscheinende Blatt in Hellern			
aus Deutschland . . .	55 (0·7)	149 (4·5)	268 (11·5)	585 (23·25)
aus Oesterreich	90	450 (4·2)	900 (26·2)	—
das inländische Porto kostet hierbei . . .	26	180	360	540

(Die eingeklammerten Zahlen bedeuten das durchschnittliche Jahresgewicht in *kg*.)

Hiezu muss noch bemerkt werden: die erwähnte österreichische Wochenschrift für 90 *h* ist ein ganz aussergewöhnlicher, einzig dastehender

Digitized by Google

Blätter in Oesterreich einzubürgern, und dies hat jedenfalls viel dazu beigetragen, dass die österreichische Presse im ersten Jahre — und vielleicht auch noch einige Jahre länger — nicht ganz die Erleichterung ausnützen konnte, die ihr durch den Wegfall des Stempels erwachsen war.

Soll daher der österreichischen Presse wirklich genützt werden, so muss sie, nun noch um so rascher, von den übrigen Hemmnissen befreit werden, unter welchen sie zum Theil noch schwerer als unter der Belastung des Stempels leidet, und welche in den geltenden pressgesetzlichen und postalischen Bestimmungen ihren Ursprung haben.

Fall. Die übrigen „billigsten" Wochenschriften stehen alle weit höher im Preise und beginnen erst bei *K* 1·20. Die eingesetzte deutsche Wochenschrift ist ein politisches Blatt; Anzeigeblätter bis zu 5 *kg* Jahresgewicht finden sich schon von 41 *h* — also um nur 15 *h* mehr als das inländische Porto — aufwärts. Bei den österreichischen Tageszeitungen haben wir blos jene Blätter zum Vergleich herangezogen, welche als solche 6 bis 7mal wöchentlich erscheinen. Einige täglich zweimal erscheinende Zeitungen geben nämlich auch separate Abonnements auf das Abendblatt allein ab; hierbei ist der billigste Ansatz jener der — halbamtlichen — „Wiener Abendpost", die mit Postversendung vierteljährlich nur *K* 3.— kostet; übrigens auch ein interessantes Beispiel „staatlicher Concurrenz"!

Digitized by Google

III.

Aus dem historischen Ueberblick über die Entwicklung der österreichischen Presse und der sie regelnden Gesetze ist hervorgegangen, dass unser geltendes Pressgesetz zur Zeit, als es erlassen wurde, trotz seiner vielfachen Härten eine freiheitliche Reform bedeutete, ja dass erst das Inkrafttreten desselben das Entstehen einer modernen Publicistik überhaupt ermöglichte. Mögen jene Härten schon damals von einigen schwer empfunden worden sein, so hatten sie doch eine gewisse Berechtigung, zumal gerade die Geschichte der österreichischen Presse bereits zweimal bewiesen hatte, dass eine plötzliche Lockerung aller Fesseln der Presse selbst nicht zum Vortheil gereichte.

Kein Jahrhundert hat aber noch so viele Veränderungen in cultureller und socialer Hinsicht gebracht als die zweite Hälfte des neunzehnten, und es gibt wenige Gesetze, welche so sehr von diesen Verhältnissen beeinflusst werden als gerade jene, welche das Presswesen betreffen. Die letzten 50 Jahre haben auch das geistige Leben Oesterreichs mächtig beeinflusst, und Bestimmungen, die anfangs der Sechzigerjahre eine Entfaltung der österreichischen Presse ermöglichten, sind deshalb heute veraltet und hindern sie jetzt an einer gesunden Fortentwicklung. Eine Menge von Petitionen liegt daher in den Archiven der betreffenden Ministerien und des Abgeordnetenhauses begraben, welche eine Verbesserung des Pressgesetzes anstreben. Allerdings haben die auf die Presse bezughabenden Gesetze seit dem Jahre 1862 bereits zweimal Aenderungen, und zwar im freiheitlichen Sinne erfahren, die sie etwas mehr den jeweiligen Verhältnissen anpassten, so manche drückende Fessel ist aber geblieben, theils durch die Bestimmungen des Pressgesetzes selbst, theils durch die auf denselben beruhende

Digitized by Google

Praxis.[1]) Trotz der vielen Versuche, dieses Gesetz gründlich und im modernen Sinne umzugestalten, trotz der beachtenswerten Vorschläge, die theils in den Arbeiten des Abgeordnetenhauses, theils in einer reichen Literatur,[2]) theils in zahlreichen Petitionen niedergelegt sind, enthält es heute noch eine Reihe von Bestimmungen, die zu ständigen Klagen der interessierten Kreise Anlass geben. Diese Klagen betreffen in erster Linie das „objective Verfahren" und das Verbot der Colportage.

Es widerstreitet keineswegs dem Wesen der Pressfreiheit, dass, wer durch eine Druckschrift ein Delict begeht, wegen desselben auch verfolgt wird, und häufig wird diese Verfolgung auch die Vernichtung der betreffenden Schrift wünschenswert oder nothwendig erscheinen lassen. Viele sehr freiheitliche Pressgesetze kennen daher das Institut der Beschlagnahme auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses, und manche von ihnen gestatten ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen auch eine Beschlagnahme ohne vorhergegangene richterliche Anordnung. Unser Gesetz enthält aber hier ganz eigenthümliche Bestimmungen. Während in anderen Ländern in der Regel die Verurtheilung des Verfassers die Beschlagnahme seiner Schrift zur Folge hat und die vorläufige Beschlagnahme nur bei Einleitung des Verfahrens in der Hauptsache wirksam bleiben darf, erfolgt bei uns auf Grund des § 487 der Strafprocessordnung die Beschlagnahme von Druckschriften, „welche gegen die Vorschriften des Pressgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind", unmittelbar durch die Sicherheitsbehörde oder auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft und muss nur dann wieder aufgehoben werden, wenn das Gericht sie nicht binnen drei

---

[1]) Vgl. Lienbacher, Georg, Praktische Erläuterungen des österreichischen Pressgesetzes. Wien 1868.

Granichstädten, Dr. Otto, Das Urheberrecht, Pressgesetz und das objective Verfahren erläutert durch gerichtliche Entscheidungen. Wien 1892.

[2]) Vgl. insbesondere das 7. Buch bei Liszt l. c.: De lege ferenda. Ferner: Lentner, Dr. Ferdinand, Die Grundlagen des Pressstrafrechts. Wien 1873.

Jaques, Dr. Heinrich, Abhandlungen zur Reform der Gesetzgebung. I. Pressgesetzgebung. Leipzig 1874.

Kanner, Dr. Heinrich, Zur Pressreform in Oesterreich. Wien 1897.

Digitized by Google

Tagen bestätigen sollte. Der § 493 bestimmt aber weiters, dass der Staatsanwalt nicht auch die Verfolgung des Verfassers oder verantwortlichen Redacteurs beantragen muss, sondern dass er auch, „wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse begehren kann, dass das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, und dass es in diesem Falle das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift ausspreche". Dieses Erkenntnis ist in nicht öffentlicher Sitzung zu fällen. Das Gericht kann daher eine Sache, das Object verfolgen, ohne sich hierbei um den Verfasser irgendwie zu kümmern. Dieses Vorgehen hat man das „objective Verfahren" genannt, und es bildet eine Specialität der österreichischen Gesetzgebung, eine Specialität, die übrigens ursprünglich nur auf einen Redactionsfehler zurückzuführen sein soll.[1]) Gegen solche Verbotserkenntnisse ist allerdings ein Einspruch zulässig, aber auch hier stossen wir wieder auf eine geradezu unglaubliche Monstrosität unseres Verfahrens in Presssachen: über den Einspruch verhandelt dasselbe Gericht, das die Bestätigung aussprach, dieselbe Instanz, die das Urtheil geschöpft hat, fungiert auch als zweite Instanz, vor welcher ausserdem ein Wahrheitsbeweis ausgeschlossen ist. Es ist daher klar, dass diese ganze Procedur in der Hauptsache auf das Gutdünken des Staatsanwaltes gestellt ist, ganz so wie ihrerzeit die Censur auf das des Censors, nur dass heute der Vorgang nicht ein rein administrativer ist, sondern sich hinter ein gerichtliches Scheinverfahren versteckt.

Wir haben gezeigt, wie jene Praxis entstanden ist, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht den Urheber einer strafbaren Handlung, sondern den Ausdruck derselben, das gedruckte Wort allein zu verfolgen. Gegen dieses Verfahren ist schon so viel geschrieben worden, dass es schwer fällt, ja fast unmöglich ist, Neues vorzubringen. In unzähligen Artikeln[2]) wurde das Verderbliche und Unmoralische dieser Praxis beleuchtet, und fast jede Beschlagnahme ruft eine neue Enunciation in diesem

[1]) Vgl. Kanner, l. c. S. 33.

[2]) Vgl., um nur ein Beispiel aus allerjüngster Zeit zu bieten, die Artikelserie in den Nummern 222, 225, 236, 243, 261 und 271 der Wiener „Arbeiter-Zeitung" vom 15., 18. und 29. August, 5. und 23. September und 3. October 1901.

Digitized by Google

Sinne hervor. Mit Recht kann ausgeführt werden, dass dadurch, dass der öffentliche Ankläger gegen die beanständete Druckschrift, nicht aber gegen den Urheber derselben einschreitet, sich die Anschauung Bahn bricht, als scheue sich die Regierung davor, eine Person vor Gericht zu laden, aus Besorgnis, es könne dieselbe durch ihre Vertheidigung die Verurtheilung vereiteln, gezeigt werden, dass diese Praxis eigentlich gar nicht im Sinne des Gesetzes gelegen sei, bewiesen werden, dass sie die Unterdrückung missliebiger und bloss oppositioneller Aeusserungen leicht macht und ihr fast der Charakter einer administrativen Massregelung zukommt. Die vorläufige polizeiliche Beschlagnahme allein hat bei Zeitungen einen empfindlichen Schaden für den Verleger zur Folge, der noch grösser war, als der Stempel bestand, aber auch die bei uns übliche richterlich bestätigte Beschlagnahme widerspricht dem Geiste einer gerechten Justiz, da sie als einzige Strafe einen vermögensrechtlichen Nachtheil nicht des Urhebers, sondern höchstens des verantwortlichen Unternehmers bedeutet, die nicht von der Schwere des Delictes, sondern lediglich davon abhängig ist, ob die betreffende Druckschrift in einer grossen oder kleinen Auflage erscheint. Eine Uebertretung, die durch ein grosses Blatt geschah, wird weit schwerer bestraft als das Verbrechen des Hochverrathes, wenn es durch eine Schrift mit einer geringen Auflage begangen wurde. So stellt sich diese Institution als eine weit drückendere Massregel dar als die vormärzliche Censur. Die Censur unterdrückte den Gedanken. Unser geltendes Verfahren will dasselbe erreichen, nur mit dem Unterschiede, dass das Verbot des Manuscriptes keinen, die Vernichtung der gedruckten Schrift unter Umständen einen sehr gewaltigen materiellen Schaden verursacht.

Hierzu kommt, dass das Vorgehen unserer Staatsanwaltschaften zahlreiche Beispiele unerhörter Willkür, aber noch zahlreichere Fälle unbegreiflicher Inconsequenz zutage gefördert hat. Artikel, die in Wien anstandslos erscheinen, werden, wenn ein Provinzblatt sie selbst mit Quellenangabe nachdruckt, confisciert. Man könnte ein erdrückendes Material hierfür erbringen, wenn nicht die ärgsten Fälle ohnehin schon in den Protokollen des Abgeordnetenhauses festgelegt worden wären. Aber selbst hiervon abgesehen, hat gerade in den letzten Jahren die Zahl der Beschlagnahmen in einer unglaublichen und durch die Ent-

Digitized by Google

faltung der Presse allein keineswegs erklärlichen Weise zugenommen. Während im Jahre 1864 z. B. nur 130 Beschlagnahmen[1]) erfolgten, publicierte die „Wiener Zeitung" im Jahre 1896: 908, im Jahre 1897: 1688, im Jahre 1898: 2103, im Jahre 1899: 3432 und im Jahre 1900: 3148 Verbotserkenntnisse. Man kann daher annehmen, dass in den letzten fünf Jahren über 10.000 Druckschriften in Oesterreich verboten worden sind. Diese erschreckenden Umstände kamen wiederholt im Abgeordnetenhause in zahlreichen Interpellationen zum Ausdruck und haben schliesslich den jetzigen Justizminister veranlasst, einen Erlass gegen die übermässigen Confiscationen herauszugeben.

Wie sich im Privatrecht durch die Zunahme der Processe zeigt, dass die Gesetze, auf die sie sich gründen, den Anforderungen der Zeit nicht mehr genügen, so ist auf dem Gebiete der Verwaltung das Auftauchen von Gesetzesumgehungen der beste Beweis dafür, dass die betreffenden Gesetze veraltet sind. Die Verhältnisse sind stärker als irgendwelche Normen, und wenn jene diesen nicht folgen, dann schreitet das Lebensbedürfnis über das Gesetz hinweg und führt zu Umgehungen. So fand sich auch gegen die Confiscationspraxis ein Mittel. Der § 28 P.-G. bestimmt, dass „für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage niemand zur Verantwortung gezogen werden darf". Jeder Redacteur — und wäre sein Blatt noch so unbedeutend — kennt irgendeinen Abgeordneten, der ihm den Gefallen erweist, eine Interpellation einzubringen und anzufragen, warum eine incriminierte Stelle beschlagnahmt worden sei. Gelangt auf diese Weise der Artikel in das stenographische Protokoll des Abgeordnetenhauses, so ist er „immunisiert" und kann aus diesem wieder abgedruckt werden. Wenn wir nicht irren, war es die Wiener „Arbeiter-Zeitung", welche dieses Mittel erfunden hat, das seither vielfach angewendet wird. Am drastischesten wurde auf diese Weise die Beschlagnahme vor kurzem in Innsbruck ad absurdum geführt. (Pfeile aus der Ebernburg, II. Jahrgang, Nr. 22 vom 4. Mai 1901.) Der Satz der confiscierten Nummer

[1]) Vgl. Verzeichnis der in Oesterreich verbotenen Druckschriften nach den seit dem Inslebentreten des neuen Pressgesetzes (9. März 1863) bis 9. März 1865 erflossenen gerichtlichen Kundmachungen. Wien 1865.

Digitized by Google

wurde einfach stehen gelassen, nach vorgenommener Immunisierung aber jene Stellen, welche confisciert worden waren, durch Marginalnoten als Abdruck aus dem stenographischen Protokoll bezeichnet und so eine „nach der Beschlagnahme zweite, im Inhalt unveränderte wortgleiche Auflage“ veranstaltet. Eine andere Umgehung des objectiven Verfahrens besteht darin, Artikel, deren Confiscation man befürchtet, in einem eigenen Beiblatt aufzunehmen, das im geschlossenen Umschlag als Brief verschickt wird. Dieses von der Redaction der Wiener Wochenschrift „Die Zeit“ erfundenen Mittels können sich allerdings nur Blätter bedienen, welche die hierbei erwachsenden hohen Spesen tragen können. Kann also einerseits die Beschlagnahme thatsächlich illusorisch gemacht werden, so wird sie andererseits häufig als Reclamemittel verwendet. Ein Wochenblatt, welches bereits im fünften Jahre seines Bestandes 125 Confiscationen zu verzeichnen hatte, feierte die 125. durch eine besonders ausgestattete Nummer und brachte in derselben eine Blütenlese der ärgsten Schimpfnamen gegen den Staatsanwalt, die schon von vorneherein durch Interpellationen immunisiert worden waren. Es braucht nicht erst des weiteren darauf hingewiesen zu werden, dass derartige Vorgänge eines Rechtsstaates unwürdig sind und geeignet erscheinen, die öffentliche Moral weit mehr zu untergraben, als wenn man ein freies Volk zum Richter eines freien Wortes machen würde. Ist auch unsere Bevölkerung leider noch nicht auf der Bildungshöhe wie jene unserer westlichen und nördlichen Nachbarstaaten, so schadet doch die ständige Bevormundung unserer Zeitungen durch die Staatsanwaltschaften dem allgemeinen Fortschritt viel mehr als die zügelloseste Presse. Eben wegen der immerwährenden Beaufsichtigung und wegen der Erschwerung der Bildungsmittel ist ja unsere Bevölkerung heute noch zum Theil auf jener Stufe, auf der andere Völker vor einem halben Jahrhundert standen. Aber selbst sie würde eine ganz gesunde Kritik üben und gegen übertriebene Angriffe in der Presse reagieren, wenn man sie eben überhaupt zur Kritik liesse. Diese Bevormundung wirkt ferner auch auf den Journalismus selbst nachtheilig und — circulus vitiosus — führt nur zu neuen Beschlagnahmen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass sehr häufig auch zweite Ausgaben confisciert werden oder sonstige auf eine

Digitized by Google

Confiscation folgende Nummern, wenn sie eine Besprechung der Confiscationspraxis enthalten. Es ist natürlich, dass der Druck einen Gegendruck hervorruft, und dass die Beschlagnahme eines Artikels den Schreiber desselben nur zu noch ärgeren Ausfällen veranlasst. So ist es auch leicht begreiflich, dass der Redacteur eines ausgesprochen oppositionellen Blattes schliesslich überhaupt das statthafte Mass in seiner Schreibweise verliert.

Vergeblich fragt man sich in Oesterreich, zu welchen günstigen Erfolgen dieses System geführt hat. Sind wirklich die Verhältnisse in England und Frankreich, wo die Presse seit langer Zeit völlig frei ist, oder in Deutschland, wo strenge Verfolgungen von Redacteuren keineswegs selten sind, um so viel schlimmer als bei uns, stehen jene Länder in der Civilisation und Volksmoral so weit hinter unserem Vaterland? Mit Verwunderung denkt man schliesslich an Belgien, wo heute noch eine conservativ-clericale Majorität an der Regierung ist, wo aber die Presse über die älteste und weitestgehende Freiheit verfügt.

Bedeutet die Beschlagnahme in der Regel für den Unternehmer einen wirklichen Schaden, so erschwert ihm das Colportageverbot unseres Pressgesetzes die Möglichkeit eines Gewinnes. Der § 23 mit seinem stricten Verbot der Vertheilung von Druckschriften ausserhalb der hierzu „ordnungsgemäss bestimmten Localitäten“ ist überhaupt heute unhaltbar. Er ist eine Gefahr für den harmlosesten Staatsbürger und die härteste Geduldprobe für den competenten Strafrichter. Mit Recht wurde gezeigt, dass er täglich tausendemale übertreten wird; — streng genommen verletzt ihn jeder Zeitungsausträger und jeder Postbote, und die Erfahrung hat gelehrt, dass selbst Minister mit ihm in Conflict gerathen können. Ein grosses Ereignis, das die Ausgabe eines Extrablattes veranlasst, fordert in Oesterreich stets einige Opfer durch die Verurtheilung einer Anzahl Dienstmänner und Strassenjungen wegen verbotener Colportage! Vor einer Versammlung von Vertretern aller Herren Länder musste jüngst das beschämende Geständnis abgelegt werden, dass, wer bei uns Flugschriften vertheilt, um das Volk vor den Folgen der Trunksucht zu warnen — Gefahr läuft, dafür „mit einer Geldstrafe von fünf bis zweihundert Gulden bestraft“ zu werden! Doch wir wollen der weiteren Versuchung zu culturhistorischen Abschweifungen aus dem Wege gehen und hier nur die Folgen

Digitized by Google

dieser gesetzlichen Bestimmungen für die Zeitungsindustrie kurz beleuchten.

Wer von den Einrichtungen in den amerikanischen Eisenbahnzügen gehört, eines nachmittags am Picadilly-Circus stand, über die Pariser oder Brüsseler Boulevards, durch die Friedrichsstrasse in Berlin gegangen oder nur einmal in Budapest gewesen ist, der weiss, welche Rolle der Strassenverkauf im Absatze einer Zeitung spielen kann. Das Abonnement ist für den Wohlhabenden und den, der Musse hat, bei sich zuhause zu lesen, am Platz, der Arbeiter kauft aber die Zeitung nur, wenn er das kleine Geldstück übrig hat, und der Geschäftsmann, wenn das Blatt ihm dort in die Hand gedrückt wird, wo er gerade Zeit hat, es durchzufliegen. In der Grossstadt veraltet die Zeitung schon wenige Stunden nach ihrem Erscheinen, die Schnelligkeit des Absatzes ist daher die Grundbedingung ihres Erfolges. Das Blatt muss dem Käufer gebracht werden; es erst in irgendeinem versteckten Verschleisslocal suchen zu müssen, erschwert, ja verhindert in vielen Fällen die Verbreitung. Wie bei keiner anderen Ware steigert bei der Zeitung die Gelegenheit sie anzubieten auch den Verkauf derselben, und diese kommt für den Absatz noch weit mehr in Betracht als der billige Preis. Die völlige Freigebung des Verkaufes würde daher für die österreichische Presse einen bedeutend günstigeren Einfluss haben, als die Verbilligung der Herstellung durch Wegfall des Stempels gehabt hat, und die Regierung hätte jedenfalls ein vorzügliches Geschäft gemacht, wenn das Colportageverbot früher als die Besteuerung aufgehoben worden wäre.

Der § 23 ist unzweifelhaft eines der beiden wichtigsten Hindernisse für eine Entwicklung unserer Presse, und da er in seiner bestehenden Form auch sonst mit den Anforderungen unserer Zeit nicht mehr vereinbar ist, so haben alle an der Verlagsindustrie interessierten Kreise seit Jahren schon eine Reform desselben verlangt.

Ob dagegen die Aufhebung des Colportageverbotes schlechtweg ein Segen für die österreichische Zeitungsindustrie — und dies zu untersuchen ist hier allein unsere Aufgabe — sein würde, wie vielfach behauptet wird, erscheint zweifelhaft. Ebenso unhaltbar als das absolute Colportageverbot ist, ebensowenig glauben wir, dass eine plötzliche völlige Freigebung des

Digitized by Google

Hausierens mit Druckschriften unserer Verlagsindustrie zum Nutzen gereichen würde. Wir haben gezeigt, dass unsere Presse durch ihre lange Bedrückung naturgemäss noch eine schwache Pflanze ist, und wie die Aufhebung des Stempels der ausländischen Concurrenz Gelegenheit gab, ihr zu schaden, so würde jedenfalls auch die absolute Freigebung der Colportage in erster Linie zur Folge haben, dass Oesterreich insbesondere in den Grenzgebieten mit reichsdeutschen Blättern überschwemmt würde. Die billigen Preise dieser Publicationen, die von unserer Industrie — vorläufig wenigstens — unmöglich erstellt werden können, würden weiters zur Folge haben, dass in einzelnen Gegenden selbst die inländischen politischen Blätter zurückgedrängt, die deutschen belletristischen und einzelne Arten der fachlichen aber überall geradezu vernichtet werden würden. Unsere Druckindustrie würde ferner wahrscheinlich durch die Einfuhr halbfertiger Zeitungen geschädigt und in ihrer Bedeutung herabgesetzt werden und statt einen Vortheil vielleicht sogar eine Einbusse erleiden. Aus den Ausführungen im zweiten Capitel dieser Schrift geht hervor, dass wir den Nutzen einer belebenden Concurrenz keineswegs unterschätzen, man darf jedoch eine Industrie nicht Gefahren aussetzen, denen sie unmöglich gewachsen ist. Unsere so lange unterdrückte und an ihrer Entwicklung künstlich gehinderte Zeitungsindustrie ist aber heute völlig ausser stande, sich mit der seit Jahren unter den günstigsten Verhältnissen arbeitenden reichsdeutschen zu messen. Sie war lange genug ein verwahrlostes, ja misshandeltes Kind, möge man sie nun endlich schützen, sie kräftigen und sich entfalten lassen, dann wird sie auch kampffähig und kampfbereit sein. Wir glauben daher, dass im Interesse unserer gesammten Industrie, vorläufig wenigstens, nur die Colportage inländischer, d. h. im Inland gesetzter und gedruckter Zeitungen völlig frei gestattet werden sollte. Vielfache Beweise haben gelehrt, dass eine gemässigte und vernünftige Schutzpolitik der Industrie insbesondere in der Zeit ihrer Entwicklung förderlich ist, wer aber unsere Zeitungsindustrie heute mit jener des Deutschen Reiches vergleicht, wird einsehen, dass jene im Verhältnis zu dieser eben bestenfalls am Beginn ihrer Entwicklung steht.

Digitized by Google

Man wende nicht ein, dass hier eine Massnahme verlangt wird, die Kaiser Josef II. vor mehr als einem Jahrhundert eingeführt habe. Wäre Josefs Freigebung der Colportage für inländische Druckschriften 1790 nicht wieder aufgehoben worden, und wäre wenige Jahre später das Ausrufen eines Blattes nicht mit dem Zuchthaus bestraft worden, dann ..... stünde es heute gewiss mit der Zeitungsindustrie — und wohl auch mit manchem andern — in Oesterreich besser.

Jene Beschränkung auf inländische Druckerzeugnisse denken wir uns auch heute keineswegs als eine ständige, sie möge vielmehr — schon aus erzieherischen Gründen — von anfang an den Charakter einer vorübergehenden tragen, die lediglich den Zweck hätte, die österreichische Presse allmählich zu stärken und zu verhindern, dass sie nicht in ihrem heutigen geschwächten Zustande einen Kampf aufnehmen muss, der, statt ihre Kraft zu stählen, ihr Dasein gefährden könnte.

Das Verfahren bei der Beschlagnahme und das Colportageverbot bilden die wichtigsten materiellen Hemmnisse unserer Zeitungsindustrie auf presspolizeilichem Gebiete, und die Bestrebungen der interessierten Kreise auf Aenderung des geltenden Pressgesetzes sind daher in erster Linie auf diese zwei Punkte gerichtet. Neben diesen gibt es aber noch eine Reihe anderer, welche dringend einer Reform bedürftig sind. Es ist hier nicht unsere Aufgabe, über die so nothwendige Pressreform im Detail zu schreiben, und wir können daher im Nachfolgenden nur auf einzelne Bestimmungen des geltenden Gesetzes hinweisen, welche, wie durch die vom Reichsverband österreichischer Buchdruckereibesitzer veranstaltete Enquête sich herausstellte, von der Presse als besonders drückend betrachtet werden.

Eine Forderung, die vielfach gestellt wird, ist, dass durch die Presse begangene Ehrenbeleidigungen der Jurisdiction der Geschwornengerichte genommen und dem ordentlichen Strafrichter zugewiesen werden mögen. Diesem Verlangen wird aber von anderer Seite mit Recht widersprochen und auf die Praxis im Deutschen Reiche verwiesen, welche die Presse keineswegs befriedigt und häufig Fälle aufzuweisen hat, in welchen wegen allzu engen juristischen Unterscheidungen Redacteure verurtheilt werden, welche nach dem Gefühle des einfachen Bürgers nicht nur keine Ehrenbeleidigung begangen, sondern sogar im Inter-

Digitized by Google

esse der Oeffentlichkeit eine Person in das richtige Licht gestellt haben. Ferner wird betont, dass insbesondere in Gegenden mit einer gebildeten Bevölkerung die Redacteure vor den Geschwornen noch stets ihr Recht gefunden haben. Uns scheint in diesem Verlangen ein trauriges Symptom zu liegen: es zeigt, wie stark in einzelnen Gegenden der Parteihader wüthet, und wie wenig an manchen Orten der Journalist geachtet wird. Häufig mag letzteres freilich nicht wundernehmen, der Journalismus wurde in Oesterreich so lange geknechtet, dass mancher seiner Vertreter eben auch — zum Knecht geworden ist.

Der § 19 P.-G., welcher das Berichtigungswesen festsetzt, kann so leicht missbraucht werden und wird es auch so häufig, dass eine Reform desselben absolut nothwendig erscheint. Auf Grund dieses Paragraphen in seiner bestehenden Form kann alles abgeleugnet werden, und es ist peinlich für einen gewissenhaften Redacteur, wenn er sich Lügen strafen lassen muss, obwohl er die Beweise in der Hand hat, dass er die Wahrheit gesprochen. Die Beweismittel nützen aber zu nichts, denn unser Gesetz kennt hier den Wahrheitsbeweis nicht. Eine Reform müsste daher einen solchen einführen.

Im Zusammenhang mit der Confiscationspraxis steht das weitere Verlangen auf Verbesserung des § 24, welcher den Wiederabdruck eines Artikels, dessen Beschlagnahme bestätigt wurde, mit Strafe bedroht. Da ein Verbotserkenntnis von dem Augenblicke an wirksam ist, in dem es im Amtsblatt jenes Kronlandes, in welchem das erkennende Gericht liegt und noch dazu, gleichgiltig in welcher Sprache, publiciert wurde, bei der Fülle der Confiscationen und der grossen Zahl der amtlichen Blätter aber die Erkenntnisse schwer in Evidenz gehalten werden können, so ist das Verlangen gerechtfertigt, die Weiterverbreitung einer verbotenen Druckschrift nur dann mit Strafe zu belegen, wenn sie nachweislich in böser Absicht erfolgte. Eine Reform dieses Paragraphen, sowie der §§ 17 und 18 (betreffend die Ablieferung der Pflichtexemplare) berührt jedoch mehr den Buchhandel als die Zeitungsindustrie. Die Zahl der bei periodischen Druckschriften zur Ablieferung vorgeschriebenen Pflichtexemplare — bis zu sieben — ist allerdings unverhältnismässig hoch, und es ist zweifellos richtig, dass viele Pflichtexemplare ohne irgendwelche Beachtung wegge-

Digitized by Google

worfen werden. Mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand ist aber hier der entgangene Gewinn klein, während die Herstellungskosten eines Exemplares bei Zeitungen kaum in Betracht kommen.

Mehrfachen Schaden verursachte der österreichischen Presse in jüngster Zeit die — in einigen Fällen sogar mit einer subjectiven Verfolgung verbundenen — Beschlagnahmen wegen Ankündigung von Heilmitteln, deren Verkauf in Oesterreich verboten ist. Diese durch den Erlass des Ministeriums des Innern Z. 5877 vom 22. Juli 1898 hervorgerufene Praxis fand aber bereits durch eine zur Wahrung des Gesetzes erfolgte oberstgerichtliche Entscheidung ihr Correctiv.[1])

Neben den veralteten Bestimmungen unseres Pressgesetzes wird die Entwicklung unserer Zeitungsindustrie ferner noch durch die bestehenden postalischen Einrichtungen unterbunden. Wir haben gesehen, dass eines der wichtigsten Hindernisse für die Verbreitung der Zeitungen im Verbot der Colportage liegt. Ein zweites sicherlich ebenso wichtiges Hemmnis besteht nun in der übermäßigen Höhe des Zeitungsportos und in der Umständlichkeit, mit welcher allein auf inländische Blätter abonniert werden kann. Erschwert das Colportageverbot den Einzelabsatz, so schaden jene Umstände der Verbreitung durch das Abonnement. Berücksichtigt man, dass der Einzelverkauf nur an belebten Orten, insbesondere im Weichbilde grösserer Städte von Erfolg ist, und bedenkt man, wie gering die Zahl grösserer Städte in Oesterreich ist, so wird man leicht ermessen, dass zur Hebung der Zeitungsindustrie eine Reform der postalischen Bestimmungen fast noch wichtiger ist als die Freigebung des Strassenverkaufes.

Inländische periodische Druckschriften dürfen, sofern sie mehr als viermal jährlich erscheinen, mit sogenannten Zeitungsmarken zum Preise von zwei Hellern per Nummer befördert werden. Die zur Aufgabe gelangenden Exemplare müssen mit einer Adressschleife versehen und cartiert — für jedes Postamt unter einer besonderen Schleife vereinigt — der Post abgeliefert

---

[1]) Vgl. Urtheil des Obersten Gerichts- als Cassationshofes Nr. 4271 vom 27. März 1901.

Digitized by Google

werden. Merkwürdigerweise gelten aber, wie bereits erwähnt wurde, für den Vertrieb ausländischer Zeitungen in Oesterreich viel günstigere Bestimmungen. Während derjenige, der ein inländisches Blatt abonnieren will, eine Administrationsstelle desselben aufsuchen oder aber einer solchen mittels einer Postanweisung den Abonnementsbetrag einsenden und ihr seine Adresse und seinen Wunsch mittheilen muss, braucht er, wenn es sich um ein ausländisches Blatt handelt, nur zum nächstgelegenen Postamt zu gehen und dort die Abonnementsgebür zu erlegen. Die k. k. österreichische Post beeilt sich sodann, das Blatt bei der betreffenden ausländischen Postverwaltung oder dem Verleger zu bestellen, versieht die einlangenden Exemplare mit einer von ihr selbst hergestellten Adressschleife und berechnet hiefür nur den Betrag von 1 Heller per Nummer, wobei mehrere an einem Tage erscheinende Ausgaben als eine Nummer gerechnet werden. Das Falzen und Einschleifen von 1000 Zeitungsnummern kostet, billig gerechnet, 2 Kronen 50 Heller, die Beistellung von 1000 Papierschleifen ebensoviel. Für das Exemplar stellen sich demnach die Kosten auf $^1/_2$ Heller. Man kann hieraus leicht ersehen, dass der österreichischen Postverwaltung bei einem ausländischen, täglich zweimal erscheinenden Blatt nicht nur nichts für ihre Arbeit übrig bleibt, sondern dass sie hierbei, wenn man auch das Schreiben, respective Drucken der Adressen mit in Betracht zieht, sogar einen effectiven Verlust erleidet. In jedem anderen Lande würde man gewiss denjenigen, der solche die ausländische Industrie auf Kosten der inländischen begünstigende Einrichtungen ausmalen könnte, für — phantasievoll halten. Bei uns sind solche Einrichtungen traurige Wirklichkeit.

Eine Reform unserer postalischen Bestimmungen bezüglich des Zeitungswesens ist also dringend nothwendig. In Deutschland und in vielen anderen Ländern besteht die Einrichtung, dass die Postämter, ebenso wie bei uns für ausländische, für in- und ausländische Blätter Abonnements annehmen. Im Deutschen Reich ist diese Art der Versendung von Zeitungen sogar obligatorisch. Sie bietet dem Zeitungsverleger grosse Vortheile, indem sie ihm die Administration seines Blattes wesentlich erleichtert. Der Verleger hat nichts anderes zu thun, als der Post die von ihr bestellten Exemplare abzuliefern. Er kann sicher

Digitized by Google

sein, pünktlich bezahlt zu werden;[1]) und erspart nicht nur die Kosten, sondern auch die Mühe der veralteten Form der Versendung unter besonderen Schleifen. Dem Publicum dagegen bietet sich die Möglichkeit, zumal wenn die Erneuerung des Abonnements, wie jetzt in Deutschland, durch Vermittlung des Postboten geschehen kann, die Zeitung in der denkbar einfachsten, bequemsten und billigsten Weise zu bestellen.

Die Einführung eines solchen obligatorischen Postzeitungsdienstes an Stelle der bei uns geltenden Einrichtungen ist jedoch nicht anzustreben. Einerseits würde er eine so einschneidende Aenderung unseres Postdienstes veranlassen, dass die plötzliche Durchführung auf grosse Schwierigkeiten stossen würde. Auch würde dann für unsere Zeitungsverleger die Möglichkeit wegfallen, Probeexemplare zu einem billigeren Satze zu versenden als zu dem allgemeinen Drucksachentarif. Als die interessierten Kreise sich im Mai 1900[2]) an das Handelsministerium mit der Bitte um Abänderung der die Versendung von Zeitungen und das Postabonnement auf solche betreffenden Bestimmungen wandten, wünschten sie daher die Einführung facultativer Postabonnements unter gleichzeitiger Herabsetzung des Preises der Zeitungsmarken auf einen Heller für im Inlande durch Administrationen inländischer Zeitschriften adressiert und cartiert zur Aufgabe gelangte Blätter. Für das Postabonnement wurde eine Versendungsgebür von 2 Hellern per Exemplar vorgeschlagen. Bei Verwirklichung dieser Forderungen wäre es dem Verleger freigestellt gewesen, entweder in der bisherigen Form, aber zu einem billigeren Satze, seine Zeitung zu versenden oder zu den heute geltenden Gebüren die Versendungsarbeit der Post zu übertragen. Um schliesslich der ausländischen Concurrenz wirkungsvoll zu begegnen, dabei aber auch den bestehenden internationalen Verträgen treu zu bleiben, hätte

[1]) Das Postabonnement hat für den Verleger speciell auch den Vortheil, dass er nicht direct mit dem Abonnenten zu thun hat, und dass dieser den Bezugspreis im vorhinein erlegen muss. In kleinen Orten verlieren die Zeitungen grosse Beträge dadurch, dass sie die Zusendung des Blattes aus persönlichen Rücksichten auch dann fortsetzen müssen, wenn der Abonnent nicht pünktlich gezahlt hat. Wird dann die nachträgliche Zahlung überhaupt verweigert, so lässt sich auch nicht viel machen, und der Verleger hat das Nachsehen.

[2]) Vgl. weiter oben S. 47, Note 1.

Digitized by Google

gleichzeitig das Princip zur Durchführung gelangen müssen, dass die Versendungsgebür im Postabonnement für ausländische Zeitungen nicht weniger als für inländische — d. h. ebenfalls 2 Heller per Exemplar — zu betragen habe.

Diese Reformvorschläge, welche übrigens die wärmste Befürwortung seitens aller Handels- und Gewerbekammern Oesterreichs, welche sich mit der Angelegenheit befassten,[1]) gefunden haben, waren nach reiflicher Erwägung und eingehendem Studium aller einschlägigen Verhältnisse gestellt worden. Es war nicht leicht, einen Mittelweg zu finden, der alle betheiligten Factoren berücksichtigte. Es hiess Grundsätze zu ermitteln, durch welche die zum Theil divergierenden Interessen der Zeitungsverleger, der Wiederverkäufer und des Publicums geschützt wurden, und welche auch im Rahmen der bestehenden internationalen Verträge durchführbar wären. Umso lebhafter ist daher zu bedauern, dass diese Vorschläge seitens des Handelsministeriums lediglich einer Pauschalabfertigung gewürdigt wurden, die niemanden befriedigen konnte.

Das Ministerium gab sich zwar der Hoffnung hin, dass durch die Veränderung der Versendungsgebüren im Verkehr mit Deutschland vom 1. Januar 1901 an alle Schäden aus der Welt geschaffen würden. Wir haben gezeigt,[2]) dass dies nicht der Fall ist. Das Ministerium wies auf die am 1. Januar 1900 erfolgte Aufhebung des Zeitungsbestellgeldes als eine Erleichterung[3]) hin und gieng weiters von der Ansicht aus, dass die Einführung des Postdebits auf inländische Zeitungen nicht den Wünschen der inländischen Zeitungsverleger entsprechen würde. Auch dies ist unrichtig, wie die Enquête des Reichsverbandes

---

[1]) Vgl. insbesondere die Protokolle der Handels- und Gewerbekammern in

Klagenfurt	Sitzung vom	2. Juli	1900
Eger	„	„	5. „	1900
Leoben	„	„	18. October	1900
Troppau	„	-	20. März	1901

Die Eingabe wurde aber auch noch von anderen Kammern befürwortet, so von jenen in Pilsen, Linz, Triest.

[2]) Vgl. oben S. 47, Note 2.

[3]) Eine sehr fragliche Erleichterung, da gleichzeitig das Porto am Ort verdoppelt wurde und das Bestellgeld für nichtärarische Postämter weiter bestehen blieb.

Digitized by Google

gezeigt hat. Die überwiegend grösste Zahl der Antworten, welche auf die Frage: „Welche postalische Massnahmen zu Gunsten der inländischen Zeitungsindustrie anzustreben seien", einliefen, lauteten neben Herabsetzung des Portos ausdrücklich auf Einführung der in Deutschland üblichen Versendungsweise. Es erscheint daher dringend wünschenswert, dass die im vorigen Jahre dem Handelsministerium unterbreiteten Vorschläge nunmehr ehemöglichst zur Ausführung gelangen.[1])

Neben dieser grossen Reform würden aber noch einige andere in postalischer Hinsicht im Interesse der Zeitungsindustrie liegen, so neben der Verbesserung des Zustellungsdienstes im allgemeinen und insbesondere am flachen Lande vor allem eine Verbilligung der Telegraphen- und Telephongebüren für Zeitungs-

---

[1]) Vgl. das Protokoll der Sitzung vom 20. März 1901 in den Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien, S. 142, wo es heisst:

„Allerdings hat sich das k. k. Handelsministerium bestimmt gefunden, mit der Verordnung vom 22. November v. J., Z. 55418, zu verfügen, dass Deutschland den anderen im Weltpostvereine stehenden Staaten gleichgestellt wird, so dass vom 1. Januar d. J. die österreichischen Versendungsgebüren für die im Wege des Postabonnements zu beziehenden reichsdeutschen Zeitungen nach dem mit der Verordnung vom 8. December 1892, Z. 61831, festgesetzten Ausmasse für wöchentlich mehrmals erscheinende Zeitungen mit 1 Heller und für wöchentlich einmal oder seltener erscheinende Zeitungen mit 2 Heller für jede Nummer und das durchschnittliche Gewicht von 100 *gr* jeder Nummer zu berechnen sind.

„Damit wurde aber den berechtigten, in der Petition des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler vom 8. Mai 1900 an das k. k. Handelsministerium zum Ausdruck gebrachten Wünschen nur in sehr geringem Masse Rechnung getragen.

„Die vereinigten Sectionen sehen sich daher trotz der ebenerwähnten Aenderung der Bestimmung rücksichtlich des österreichischen Postabonnements auf ausländische Zeitungen veranlasst, zu beantragen, die löbliche Kammer wolle sich an das k. k. Handelsministerium mit der Bitte wenden, den in der genannten Eingabe des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler gestellten Begehren zu willfahren." — Dieses Begehren lautete:

„1. für inländische Zeitschriften wird ein Postabonnement eingeführt und hat die Versendungsgebür hiebei pro Nummer zwei Heller zu betragen,

„2. im Inland durch Administrationen inländischer Zeitschriften oder durch Buchhändler adressiert und cartiert zur Aufgabe gelangte Zeitschriften zahlen ein Porto von einem Heller pro Nummer,

„3. die Versendungsgebür im Postabonnement kann in Oesterreich für ausländische Zeitungen nicht weniger als für inländische betragen." Der Antrag der Sectionen wurde von der Kammer einstimmig angenommen.

Digitized by Google

redactionen, Erleichterungen in den geltenden Bestimmungen hinsichtlich der sogenannten „Bahnhofbriefe“ und endlich eine rationellere Festsetzung der Beilagegebür.[1])

Selbst nach Durchführung aller dieser Reformen werden aber noch immer mannigfache Gründe zurückbleiben, welche, insbesondere vorerst noch, einen rapiden Aufschwung unserer Zeitungsindustrie verhindern werden. Sie liegen einerseits hauptsächlich bei den deutschen und italienischen Zeitungen in der Macht der ausländischen Concurrenz, andererseits im Bildungsgrade unserer Bevölkerung und in unseren allgemeinen politischen, nationalen und socialen Verhältnissen.

Eine blühende Zeitungsindustrie spielt im wirtschaftlichen Leben eines Volkes eine bedeutende Rolle. Sie belebt nicht nur durch das Reclamewesen das geschäftliche Leben überhaupt und beschäftigt eine Reihe wichtiger Industriezweige, wie z. B. die Papier- und Maschinenfabrication, sondern sie schafft auch unmittelbar zahlreichen Menschen Erwerb. Es ist also ein berechtigtes volkswirtschaftliches Verlangen, dass auch auf diesem Gebiete der Staat fördernd einwirke und auf die ausländische Concurrenz Bedacht nehme. Zwar wird es zum Wohle unserer wirtschaftlichen Verhältnisse dienlich sein, auch hier ausländisches Capital an Geld und Intelligenz Oesterreich nutzbar zu machen, doch wird man Sorge tragen müssen, dass die ausländische Concurrenz unsere inländische Zeitungsindustrie nur anrege und befruchte, nicht aber erdrücke.

Die Förderung der Presse liegt ferner auch im Interesse einer aufgeklärten Politik. Nicht was die Zeitungen schreiben, kann gefährlich werden, sondern die Motive, weshalb sie es schreiben. Für das öffentliche Wohl ist es von weittragender Bedeutung, ob ein Artikel der inneren Ueberzeugung des Schreibers, und mag sie selbst eine falsche sein, entspringt, oder ob er in gewinnsüchtiger Absicht verfasst wurde. So wichtig die

---

[1]) Die bestehende Vorschrift, dass die Gebür nach der Zahl und dem Gewicht der Beilagen berechnet wird, kann nur vom rein fiscalischen Standpunkt gerechtfertigt werden. Für die Beförderung ist es doch ganz irrelevant, ob man einer Zeitung fünf Beilagen à 10 *gr* oder eine zu 50 *gr* hinzufügt. Im ersteren Falle müssen aber heute für je 100 Zeitungsexemplare 5 Kronen, im zweiten nur 2 Kronen bezahlt werden. Eine vierseitige Beilage unter 25 *gr* kostet doppelt soviel als zwei gleichgrosse zweiseitige!

Digitized by Google

Presse als eine volksbildende Institution ist, so gefährlich ist eine bestechliche, nur auf materiellen Gewinn ausgehende Publicistik. Es ist nun klar, dass die Presse desto unabhängiger sein wird, je weniger sie mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, und dass sie ideelle Bestrebungen verfolgen wird, wenn sie weder um überhaupt nur bestehen zu können, noch um es der Concurrenz gleichzuthun, zu unlauteren Einkünften greifen muss. Wird daher der österreichischen Presse die Möglichkeit gegeben, sich, von gesetzlichen Fesseln entledigt und durch postalische Reformen unterstützt, zu entwickeln, so wird sie selbst es sein, die zum allgemeinen Wohle die weiteren Hindernisse, die ihr entgegentreten, zu verringern und endlich zu beseitigen trachten wird. Sie wird ihre Aufgabe erfüllen und bessernd auf alle unsere Verhältnisse einwirken können. Das Gute bricht sich Bahn, und unsere Bevölkerung bedarf nicht nur der Aufklärung und Bildung, sondern, wie die schönen Erfolge unserer noch so jugendlichen Volksbildungsvereine und der leider noch so spärlich bestehenden Volksbildungsmittel beweisen, verlangt selbst darnach.

Nur ein unabhängiges freies Volk kann eine Culturmission erfüllen. Ein solches Volk und eine unabhängige freie Presse sind nothwendige Correlate. Bei den Bildungsverhältnissen unserer Bevölkerung ist die österreichische Presse nicht so sehr der Spiegel der öffentlichen Meinung als vielmehr ein Factor zur Entstehung derselben. Will man daher ein Volk, das fähig ist, nicht nur die modernen Errungenschaften zum Wohle aller auszunützen, sondern auch imstande ist, weitere Vortheile für das Menschengeschlecht zu erringen, dann schaffe man die Möglichkeit für das Bestehen einer freien, unabhängigen Presse!

12/20/27

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google